

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens im Rahmen des Gesamtkonzepts für den Mittelmeerraum

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens im Rahmen der Gesamtlösung für den Mittelmeerraum

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens im Rahmen des Gesamtkonzepts für den Mittelmeerraum

1. Die Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens im Rahmen des Gesamtkonzepts für den Mittelmeerraum sind am 23. Januar 1975 in Brüssel abgeschlossen worden.

Über die französische Fassung des Abkommens und seiner Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 ist der als Anlage beigefügte Briefwechsel zwischen dem Leiter einer Delegation der Kommission und dem Leiter einer israelischen Delegation geführt worden, die ihr Einverständnis unter Zustimmungsvorbehalt zu dem Inhalt erteilt haben.

Diese Texte spiegeln die Ergebnisse der Verhandlungen wider, die aufgrund der Weisungen der im Rat versammelten Mitgliedstaaten vom Juni 1973 durchgeführt worden sind.

2. Die Kommission ist der Auffassung, daß sie ihren Verhandlungsauftrag erfüllt hat. Sie empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Ergebnissen dieser Verhandlungen zuzustimmen und die Verfahren zur Unterzeichnung und zum Abschluß des im Wortlaut nachstehend beigefügten Abkommens mit Israel einzuleiten.

Seiner Exzellenz Herrn Eliashiv Ben-Horin,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
Leiter der israelischen Delegation.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Herr Botschafter!

Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation des Staates Israel, die in Brüssel, Verhandlungen über ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel geführt haben, haben zu den nachstehend aufgeführten Texten, die den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zur Genehmigung vorgelegt werden, ihr Einverständnis mit Zustimmungsvorbehalt gegeben:

- Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel;
- Protokoll Nr. 1 über die Durchführung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens;
- Protokoll Nr. 2 über die Durchführung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens.

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage diese Texte in französischer Sprache zukommen zu lassen. Die Fassungen in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft sowie in hebräischer Sprache werden von den Rechts- und Sprachsachverständigen, die von der Regierung Israels und den Regierungen der Mitgliedstaaten benannt werden, später erstellt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und Ihr Einverständnis zu seinem Inhalt geben würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jean Durieux

Leiter der Delegation der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. April 1975 — I/4 — 680 70 — E — Is 1/75.

Die Unterlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. März 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsunterlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Israelische Mission
bei den
Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den 23. Januar 1975

Herrn
Jean Durieux
Leiter der Delegation der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen und mein Einverständnis zu seinem nachstehend wiedergegebenen Inhalt zu erteilen:

„Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation des Staates Israel, die in Brüssel Verhandlungen über ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel geführt haben, haben zu den nachstehend aufgeführten Texten, die den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zur Genehmigung vorgelegt werden, Zustimmungsvorbehalt gegeben:

- Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel;
- Protokoll Nr. 1 über die Durchführung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens;
- Protokoll Nr. 2 über die Durchführung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens.

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage diese Texte in französischer Sprache zukommen zu lassen. Die Fassungen in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft sowie in hebräischer Sprache werden von den Rechts- und Sprachsachverständigen, die von der Regierung Israels und den Regierungen der Mitgliedstaaten benannt werden, später erstellt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und Ihr Einverständnis zu seinem Inhalt geben würden.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Eliashiv Ben-Horin
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
Leiter der Israelischen Mission
Leiter der Israelischen Delegation

Kommission
der
Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion
Entwicklung und Zusammenarbeit

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits

DAS KONIGREICH BELGIEN,
DAS KONIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE FRANZOSISCHE REPUBLIK,
IRLAND,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DAS KONIGREICH DER NIEDERLANDE,
DAS VEREINIGTE KONIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,
einerseits
DER STAAT ISRAEL
andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Israel ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN, nach gleichen Zielen und in dem Wunsch, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Titel I — Warenverkehr

Artikel 2

1. Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1.

2. Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Israel die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2.

3. Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

Artikel 3

1. Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

2. Die ab 1. Januar 1974 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle, deren Satz am 31. Dezember 1974 über dem am 1. Januar 1974 tatsächlich angewandten Satz liegt, wird bei Inkrafttreten des Abkommens auf den letzten Satz gesenkt.

Artikel 4

1. Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung eingeführt.

2. Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für die Waren einer Vertragspartei, die zur Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind, werden am 1. Juli 1977 beseitigt.

Artikel 5

1. Die Vertragspartei, die ihre auf Drittländer, denen die Meistbegünstigungsklausel eingeräumt wurde, tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung zu senken oder auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuß soweit möglich spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten. Sie nimmt Kenntnis von den Bemerkungen der anderen Vertragsparteien über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

2. Werden Änderungen am Schema der Zolltarife der Vertragsparteien bei den im Abkommen genannten Waren vorgenommen, dann kann der Gemischte Ausschuß das Schema dieser Waren diesen Änderungen angleichen.

Artikel 6

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen oder Freihandelszonen oder der Einführung von Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln bewirken.

Artikel 8

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, mit denen die Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 9

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Israel unterliegen keinen Beschränkungen, sofern dieser Warenverkehr unter die Bestimmungen des Abkommens fällt.

Artikel 10

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht ent-

gegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 11

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in den Bereichen von Produktion und Handel bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 16 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Wenn die Angebote israelischer Unternehmen das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen können und wenn diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Preise zurückzuführen ist, können die Mitgliedstaaten gemäß den in Artikel 16 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

— auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei

— und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 16 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 14

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 16 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 15

Bei ernstern Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 16

1. Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 13 und 15 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

2. In den Fällen der Artikel 11 bis 15 und 24 stellt die betroffene Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder im Falle des Absatzes 3 Buchstabe d) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert; dort finden hierüber, insbesondere mit dem Ziel ihrer möglichst baldigen Aufhebung, regelmäßige Konsultationen statt.

3. Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 11 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befragen, wenn

ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falls und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandeten Praktiken nicht abgestellt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich geachtete Schutzmaßnahme treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernsten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

b) Bezüglich des Artikels 12 erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die Hilfe, die für die Prüfung des Falls und gegebenenfalls für die Durchführung der geeigneten Maßnahmen erforderlich ist.

Hat Israel innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandete Praktik nicht abgestellt oder kommt innerhalb eines Monats nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu vermeiden oder ihr ein Ende zu setzen; sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

c) Bezüglich des Artikels 13 werden die Schwierigkeiten, die sich aus dem dort umrissenen Sachverhalt ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zoll-disparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

d) Bezüglich des Artikels 14 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 13, 14

und 15 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 17

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Titel II — Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Abkommens sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen aus.

2. Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren sich auf Antrag einer Vertragspartei gegenseitig innerhalb des Gemischten Ausschusses.

3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

1. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Israels andererseits.

2. Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 20

1. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

2. Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

3. Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe unterstützen.

Artikel 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 22

Auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten

- darf die Regelung, die Israel gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Israel anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung israelischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 23

1. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß es sich im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien empfiehlt, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, weiter auszubauen, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen mit einer Begründung versehenen entsprechenden Antrag. Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuß beauftragen, diesen Antrag zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, auszusprechen.

2. Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 24

1. Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

2. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 25

Die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteile des Abkommens.

Artikel 26

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 27

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für den Staat Israel andererseits.

Artikel 28

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen:
73.09	Breitflachstahl
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:</p> <p>A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert:</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weißbrand ^{a)}</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weißband</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche:</p> <p>B. andere Bleche:</p> <p>I. nur warm gewalzt</p>

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
(Fortsetzung) 73.13	<p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemächt, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt</p> <p>1. Weißblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders verarbeitet</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</p> <p>2. andere</p>
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>1. nur plattiert</p> <p>aa) warm gewalzt</p> <p>VII. Bleche:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>2. von weniger als 3 mm</p>

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.15 (Fortsetzung)	<p>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>d) anders bearbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten <p>B. legierter Stahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: <ol style="list-style-type: none"> b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: <ol style="list-style-type: none"> b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): <ol style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ol style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl <ol style="list-style-type: none"> a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: <ol style="list-style-type: none"> 1. nur plattiert: <ol style="list-style-type: none"> aa) warm gewalzt VII. Bleche: <ol style="list-style-type: none"> a) Elektrobleche: b) andere Bleche: <ol style="list-style-type: none"> 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: <ol style="list-style-type: none"> bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: <ol style="list-style-type: none"> aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> II. andere <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. gewalzt

Protokoll Nr. 1 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1

Die Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung der Gemeinschaft für die unter die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren werden schrittweise wie folgt geändert:

Zeitplan	Senkungssatz in %
— Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens	60
— ab 1. Januar 1976	80
— ab 1. Juli 1977	100

Artikel 2

1. Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, der gemäß Artikel 1 gesenkt werden muß:

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze;
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die am 1. Januar 1972 gegenüber Israel tatsächlich angewandten Zollsätze.

2. Die gemäß Artikel 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39 Absatz 5 der auf der Konferenz zwischen den Europä-

ischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland und dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassung der Verträge“ wird Artikel 1 hinsichtlich der Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs Irlands und des Vereinigten Königreichs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 3

1. Die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung genießen, als sich die Mitgliedstaaten gegenseitig gewähren.

2. Bei der Anwendung von Absatz 1 werden die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32 und 36 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassung der Verträge“ ergeben, nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens und die Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen spätestens am 1. Januar 1976 aufgehoben.

Protokoll Nr. 2 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2**Einzig er Artikel**

Israel wendet auf die Einfuhr der in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel an.

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens im Rahmen der Gesamtlösung für den Mittelmeerraum

1. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens im Rahmen der Gesamtlösung für den Mittelmeerraum wurden am 23. Januar 1975 in Brüssel abgeschlossen.

Die Texte eines Abkommensentwurfs, der Protokolle 1, 2 und 3, der Erklärungen und des der Schlußakte beizufügenden Briefwechsels in französischer Sprache waren Gegenstand des in der Anlage beigefügten Briefwechsels zwischen dem Leiter der Delegation der Gemeinschaft und dem Leiter der israelischen Delegation, die sich mit ihrem Inhalt unter Zustimmungsvorbehalt einverstanden erklärt haben.

Die Texte spiegeln die Ergebnisse der auf der Grundlage der Weisungen des Rates vom Juni 1973 sowie auf der Grundlage der zusätzlichen Weisungen des Rates vom September 1974 geführten Verhandlungen wider.

2. Anlässlich dieses Briefwechsels hat die israelische Delegation die Kommission gebeten, dem Rat die folgenden beiden Erklärungen ihrer Regierung zuzuleiten:

- a) „Die israelische Delegation behält sich vor, eine Überprüfung der Verhandlungsergebnisse zu verlangen, falls die Ausgewogenheit des Abkommens in den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den mit der Gesamtlösung angesprochenen anderen Mittelmeerländern wesentlich beeinträchtigt werden sollte.“
- b) „Die israelische Delegation ist der Auffassung, daß der Abschluß dieser Verhandlungen nicht so aufzufassen ist, als würde damit die Möglichkeit

ausgeschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage die Modalitäten der Erweiterung des Vertragsteiles über die Zusammenarbeit sowie die Anfügung eines Finanzprotokolls zu prüfen, durch das Israel Zugang zu den Finanzierungsinstitutionen der Gemeinschaft erhalten würde.“

Die israelische Delegation bittet darum, daß ihr die Antwort des Rates möglichst bald und, wenn es möglich ist, noch vor Unterzeichnung des Abkommens übermittelt wird.

Die Kommission weist den Rat darauf hin, daß sie sich in ihrer Mitteilung vom 22. Januar 1975 (Dok. KOM [74] 2020 endg.) für eine Erweiterung der Zusammenarbeit mit Israel ausgesprochen hat, die durch das soeben ausgehandelte Abkommen eingerichtet wurde, und daß sie dem Rat geeignete Vorschläge unterbreitet hat.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß sie damit ihr Verhandlungsmandat erfüllt hat. Sie empfiehlt daher dem Rat, die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu billigen und die Verfahren zur Unterzeichnung und zum Abschluß des Abkommens mit Israel einzuleiten.

Hierzu legt die Kommission dem Rat die beigefügte Empfehlung einer Verordnung über den Abschluß des Abkommens und die zu seiner Durchführung zu treffenden Maßnahmen, sowie die Texte des Abkommens und seiner Protokolle vor.

Schließlich weist die Kommission den Rat darauf hin, daß die israelische Delegation angesichts der neuen Zollregelung, die für Israel ab 1. Januar 1975 auf dem Markt der drei neuen Mitgliedstaaten angewendet wird, ihr lebhaftes Interesse an einem baldigen Inkrafttreten des ausgehandelten Abkommens bekundet hat.

Seiner Exzellenz Eliashiv Ben-Horin,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der israelischen Delegation

Brüssel, den 23. Januar 1975

Herr Botschafter!

Die Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Delegation des Staates Israel, die in Brüssel ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ausgehandelt haben, haben sich unter Zustimmungsvorbehalt mit den unten aufgeführten Texten einverstanden erklärt, die nunmehr den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zur Billigung zugeleitet werden:

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel;
- Protokoll Nr. 1 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens und seiner Anhänge A, B, C, D und E;
- Protokoll Nr. 2 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens und seiner Anhänge A, B, C, D, E und F;
- Protokoll Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens;
- Zwölf der Schlußakte beizufügende Erklärungen.

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage diese Texte in französischer Sprache zu übermitteln. Die Texte in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft sowie in hebräischer Sprache werden später von den von der israelischen Regierung und den Regierungen der Mitgliedstaaten bezeichneten Rechts- und Sprachsachverständigen erstellt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung!

Jean Durieux

Vorsitzender der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herrn
Jean Durieux
Vorsitzender der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Brüssel

Brüssel, den 23. Januar 1975

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen und meine Zustimmung zu seinem folgenden Inhalt zu bekunden:

„Die Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Delegation des Staates Israel, die in Brüssel ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ausgehandelt haben, haben sich unter Zustimmungsvorbehalt mit den unten aufgeführten Texten einverstanden erklärt, die nunmehr den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zur Billigung zugeleitet werden:

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel;
- Protokoll Nr. 1 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens und seiner Anhänge A, B, C, D und E;
- Protokoll Nr. 2 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens und seiner Anhänge A, B, C, D, E und F;
- Protokoll Nr. 3 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens;
- Zwölf der Schlußakte beizufügende Erklärungen.

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage diese Texte in französischer Sprache zu übermitteln. Die Texte in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft sowie in hebräischer Sprache werden später von den von der israelischen Regierung und den Regierungen der Mitgliedstaaten bezeichneten Rechts- und Sprachachverständigen erstellt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und Ihre Zustimmung zu seinem Inhalt bestätigten.“

Unter Bezugnahme auf die heute abgeschlossenen Verhandlungen bin ich von meiner Regierung beauftragt, Sie um Übermittlung der folgenden Erklärung an den Rat der Gemeinschaften zu bitten:

„Die israelische Delegation behält sich vor, eine Überprüfung der Verhandlungsergebnisse zu verlangen, falls die Ausgewogenheit des Abkommens in den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den mit der Gesamtlösung angesprochenen anderen Mittelmeerländern wesentlich beeinträchtigt werden sollte.“

Außerdem bin ich beauftragt, Sie um Übermittlung der folgenden Erklärung über die Zusammenarbeit an den Rat der Gemeinschaften zu bitten:

„Die israelische Delegation ist der Auffassung, daß der Abschluß dieser Verhandlungen nicht so aufzufassen ist, als würde damit die Möglichkeit ausgeschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt auf möglichst breiter Grundlage die Modalitäten der Erweiterung des Vertragsteiles über die Zusammenarbeit sowie die Anfügung eines Finanzprotokolls zu prüfen, durch das Israel Zugang zu den Finanzierungsinstitutionen der Gemeinschaft erhalten würde.

Sie bittet um eine möglichst baldige Antwort des Rates.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung!

Eliashiv Ben-Horin
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
Leiter der israelischen Mission
Leiter der israelischen Delegation

Seiner Exzellenz Eliashiv Ben-Horin
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
Leiter der israelischen Delegation

Brüssel, den 23. Januar 1975

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich untenstehende Erklärungen zur Kenntnis genommen habe, die Sie mir in Ihrem heutigen Schreiben anlässlich der Beendigung der Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel zukommen ließen:

„Die israelische Delegation behält sich vor, eine Überprüfung der Verhandlungsergebnisse zu verlangen, falls die Ausgewogenheit des Abkommens in den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den mit der Gesamtlösung angesprochenen anderen Mittelmeerländern wesentlich beeinträchtigt werden sollte.“

„Die israelische Delegation ist der Auffassung, daß der Abschluß dieser Verhandlungen nicht so aufzufassen ist, als würde damit die Möglichkeit ausgeschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt auf möglichst breiter Grundlage die Modalitäten der Erweiterung des Vertragsteiles über die Zusammenarbeit sowie die Anfügung eines Finanzprotokolls zu prüfen, durch das Israel Zugang zu den Finanzinstitutionen der Gemeinschaft erhalten würde.“

Sie bittet um eine möglichst baldige Antwort des Rates.“

Ihrer Bitte entsprechend werde ich diese Erklärung dem Rat der Gemeinschaften zuleiten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung!

J. Durieux
Vorsitzender der
Delegation der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

Empfehlung einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das am ... unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel zu schließen und die Erklärungen und den Briefwechsel zu genehmigen, die der am gleichen Tag ... unterzeichneten Schlußakte beigefügt sind.

Es empfiehlt sich, die Vertreter der Gemeinschaft in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses zu bestellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, dessen Protokolle sowie die Erklärungen und der Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 30 des Abkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit ¹⁾.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 19 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

¹⁾ Der Zeitpunkt, an dem das Abkommen in Kraft tritt, wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

Kommission
der
Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion
Entwicklung und Zusammenarbeit

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

DIE EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER STAAT ISRAEL

einerseits,

andererseits,

IN DEM WUNSCH, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Israel, die mit den Abkommen vom 4. Juni 1964 und vom 29. Juni 1970 eingeleitet wurden, zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels sicherzustellen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den Ländern des Mittelmeerraums auszubauen wünscht und daß Israel seine Wirtschaftsbeziehungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verstärken möchte,

ENTSCHLOSSEN, entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen, zu diesem Zweck die Hindernisse für den wesentlichen Teil ihres Handels schrittweise weiter zu beseitigen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf für beide vorteilhaften Grundlagen zu fördern,

ERKLÄREN SICH BEREIT, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften liegt,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und davon ausgehend, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin gehend ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Zweck dieses Abkommens ist es,

- durch die Ausweitung des Handelsverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der Gemeinschaft und in Israel günstige Voraussetzungen für die Entfaltung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung

der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu schaffen,

- die Zusammenarbeit in den Bereichen zu fördern, die für beide Vertragsparteien von Interesse sind,
- im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,
- auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Titel I — Warenverkehr

Artikel 2

1. Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1.
2. Für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Israel die Bestimmungen des Protokolls Nr. 2.
3. Das Protokoll Nr. 3 legt die Ursprungsregeln fest.

Artikel 3

1. Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel werden weder neue Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung noch neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Seit dem 1. Januar 1974 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel eingeführte Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1974 höher ist als der am 1. Januar 1974 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

Artikel 4

1. Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

2. Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für die Waren einer Vertragspartei, die zur Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind, werden am 1. Juli 1977 beseitigt.

Artikel 5

Artikel 3 und 4 gelten für die Waren, die nicht im Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind.

Artikel 6

1. Die Vertragspartei, die ihre auf Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt wurde, tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung zu senken oder auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuß soweit möglich spätestens dreißig Tage vor ihrem Inkrafttreten. Sie nimmt Kenntnis von den Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

2. Werden Änderungen in den Zolltarifschemata der Vertragsparteien, die sich auf im Abkommen genannte Produkte beziehen, vorgenommen, von denen die in diesem Abkommen enthaltenen Listen betroffen werden, so kann der Gemischte Ausschuß den Zolltarif dieser Produkte gemäß den Änderungen angleichen.

Artikel 7

1. Führt eine Vertragspartei als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung ein oder ändert sie die bestehende Regelung oder aber ändert oder erweitert sie die Bestimmungen betreffend die Durchführung der Agrarpolitik, so kann sie für die hierunter fallenden Erzeugnisse die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung ändern.

2. In diesen Fällen berücksichtigt die betreffende Vertragspartei in angemessener Weise die Interessen der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien können hierzu im Gemischten Ausschuß Konsultationen durchführen.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen oder Freihandelszonen oder der Einführung von Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese nicht eine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelung, insbesondere der Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 9

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, die die

Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für interne Steuern und Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern und Abgaben.

Artikel 10

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und der Transfer dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Israel unterliegen keinen Beschränkungen, soweit dieser Warenverkehr im Abkommen behandelt wird.

Artikel 11

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 12

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in den Bereichen von Produktion und Handel bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil derselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Moda-

litäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht, und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei;
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 14

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 16 festgestellten Modalitäten und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 15

Bei ernstern Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 16

1. Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 13 und 15 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

2. In den Fällen der Artikel 12 bis 15 und 25 stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder im Falle des Absatzes 3 Buchstabe d) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, damit eine gründliche Prüfung der Lage vorgenommen und anschließend eine für die

Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann.

Mit Vorrang sind Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert; dort finden hierüber, insbesondere mit dem Ziel ihrer möglichst baldigen Aufhebung, regelmäßige Konsultationen statt.

3. Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 12 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß anrufen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Abstellung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist die beanstandeten Praktiken nicht abgestellt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Anrufung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben, und insbesondere Zollzugeständnisse zurückzunehmen.

b) Bezüglich des Artikels 13 werden die Schwierigkeiten, die sich aus dem dort umrissenen Sachverhalt ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zoll-disparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

c) Bezüglich des Artikels 14 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 13, 14 und 15 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 17

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Titel II — Zusammenarbeit

Artikel 18

1. Die Gemeinschaft und Israel stellen in den Bereichen, die für die Parteien von beiderseitigem Interesse sind, in Ergänzung des Warenverkehrs eine Zusammenarbeit her.

2. Hierbei hat der Gemischte Ausschuß die Aufgabe, nach geeigneten Mitteln und Wegen zu suchen, um die Ausweitung und Diversifizierung des Warenverkehrs zu verwirklichen, den Austausch von technologischen Kenntnissen, die Förderung der privaten Investitionen sowie die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Industrien der Gemeinschaft und Israels zu erleichtern.

3. Der Gemischte Ausschuß ist befugt, Empfehlungen zur Verwirklichung einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Maßnahmen auszusprechen. Diese Maßnahmen sind von Fall zu Fall zu prüfen, und auch nur dann, wenn sie von gemeinsamem Interesse für beide Vertragsparteien sind.

4. Die Vertragsparteien können die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Ergänzung des Warenverkehrs in den Bereichen, die für die Parteien von gemeinsamem Interesse sind, und nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen Entwicklung der Gemeinschaft fördern.

Titel III — Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 19

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Abkommens sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen aus.

2. Zur reibungslosen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und konsultieren sich auf Antrag einer Vertragspartei gegenseitig innerhalb des Gemischten Ausschusses.

3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 20

1. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Israels andererseits.

2. Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 21

1. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

2. Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

3. Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 22

1. Entsprechend dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens prüfen die Vertragsparteien erstmalig ab Anfang des Jahres 1978 und in der Folge ab Anfang des Jahres 1983 die Ergebnisse des Abkommens sowie die Verbesserungen, die möglicherweise von beiden Seiten ab 1. Januar 1979 und ab 1. Januar 1984 aufgrund der bis dahin mit dem Funktionieren des Abkommens gewonnenen Erfahrungen sowie der Ziele des Abkommens vorgenommen werden können.

2. Sollte sich eine Verlangsamung des Zollabbaus durch Israel im gewerblichen Bereich als notwendig erweisen, so können die Vertragsparteien anlässlich der vorgenannten Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen und nach dem von ihnen festgelegten Verfahren beschließen, die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens genannten Fristen, bei deren Ablauf jeweils eine Zollsenkung von 30 % bzw. 80 % fällig ist, zu verlängern. Keinesfalls darf jede Verlängerung zwei Jahre überschreiten.

Der in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 vorgesehene vollständige Abbau der Zölle muß spätestens am 1. Januar 1989 abgeschlossen sein.

Artikel 23

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen.

a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;

- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 24

In den unter das Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Israel auf die Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, welche die Gemeinschaft auf Israel anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung israelischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 25

1. Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

2. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie nach den in Artikel 16 festgelegten Modalitäten und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 26

1. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß es sich im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien empfiehlt, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, weiter auszubauen, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen mit einer Begründung versehenen entsprechenden Antrag.

Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuß beauftragen, diesen Antrag zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, aussprechen.

2. Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

Artikel 27

Die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteile des Abkommens.

Artikel 28

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 29

Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für den Staat Israel andererseits.

Artikel 30

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Das Abkommen der Gemeinschaft und Israel vom 29. Juni 1970 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Protokoll Nr. 1 über die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1

Artikel 1

Vorbehaltlich der Artikel 5 und 7 werden die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung der Gemeinschaft für andere als die im Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im Anhang A aufgeführten Waren schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
— zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens	60
— ab 1. Januar 1976	80
— ab 1. Juli 1977	100

Artikel 2

1. Für jedes Erzeugnis gelten als Ausgangszölle, die gemäß Artikel 1 gesenkt werden müssen:

- für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die gemäß Anhang I des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Israel vom 29. Juni 1970 am 1. Januar 1974 gegenüber Israel tatsächlich angewendeten Zollsätze;
- für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die am 1. Januar 1972 gegenüber Israel tatsächlich angewendeten Zollsätze.

2. Die gemäß Artikel 1 gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39 Absatz 5 der auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten „Akte über die Beitrittsbedin-

gungen und die Anpassung der Verträge“ wird Artikel 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs Irlands und des Vereinigten Königreichs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 3

1. Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzzollanteil gilt Artikel 1 für den Schutzzollanteil.

2. Gemäß Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge“ ersetzen Irland und das Vereinigte Königreich die Finanzzölle und den Finanzanteil derartiger Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 4

1. Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für die in Artikel 1, 5 und 7 genannten Waren werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens am 1. Januar 1976 aufgehoben.

2. Die in den Absätzen 1 und 2 des Protokolls Nr. 6 und in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge“ vorgesehenen Maßnahmen, die sich auf bestimmte mengenmäßige Beschränkungen betreffend Irland bzw. die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeugmontageindustrie in Irland beziehen, finden auf Israel Anwendung.

Artikel 5

1. Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 wieder angewendet werden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: A. Propan mit einem Reinheitsgehalt von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe II. zu anderer Verwendung ^{a)}

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	B. Andere: I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Okzorit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (zum Beispiel Gatsch, slack wax), auch gefärbt:
	B. Andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)
	C. Brom
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate II. Andere, einschließlich der Polyphosphate
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe III. Bromide und Polybromide
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion IV. Zitronensäure, ihre Salze und Esther
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31 II. Superphosphate
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (zum Beispiel Polyäthylen, Polytetrahaloathylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl- und Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze) C. Andere VII. Polyvinylchlorid
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen,

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: ex B. aus anderen Stoffen: aus Leder
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummern 51.01 oder 51.02)
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen) nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner oder ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm

2. Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, gelten für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens die im Anhang B aufgeführten Plafonds.

Vom darauffolgenden Jahr an werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Für Waren, die unter Absatz 1 fallen und in diesem Anhang nicht aufgeführt sind, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten drei Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzusetzen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

3. Liegen die Einfuhren einer Ware, für die Plafonds festgesetzt sind, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt die Gemeinschaft die Anwendung dieser Plafonds aus.

4. Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss die für das vorausgehende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.

5. Die Gemeinschaft übermittelt dem Gemischten Ausschuss am 1. Dezember jedes Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt hat, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.

6. Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter diesen Artikel fallenden Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Ware die gegenüber Drittländern angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

Die nach Maßgabe dieses Absatzes für die Waren der Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs 27.10; 27.11 A und B I; 27.12; 27.13 B; 27.14; 28.40 ex B II (Bikalziumphosphat mit einem Fluorgehalt von we-

niger als 0,2 % und einem Eisengehalt von mehr als 0,01 %); 42.02 B; 42.03; 51.04; 56.05; 56.07 und 76.03 geltenden Zollsätze sind die um 50 % gesenkten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Zollsätze können jedoch auf keinen Fall niedriger sein als diejenigen, die sich aus der Anwendung von Artikel 1 ergeben.

7. Wenn die Einfuhr der Gemeinschaft bei einer plafondgebundenen Ware 75 % der festgesetzten Höhe erreicht, setzt die Gemeinschaft den Gemischten Ausschuß hiervon in Kenntnis.

8. Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuß die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie der bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die für die Erhöhung der Plafonds anzuwendenden Sätze zu ändern.

9. Für die in Absatz 1 bezeichneten Waren werden die Plafonds spätestens am 31. Dezember 1979 abgeschafft.

Artikel 6

1. Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für die Einfuhr der Mineralölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas zu ändern, wenn eine gemeinsame Definition des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse angenommen wird, wenn im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik Entscheidungen im Zusammenhang mit den betreffenden Erzeugnissen getroffen werden oder wenn eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet wird.

In diesem Falle sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für diese Erzeugnisse Einfuhrvorteile eingeräumt werden, die den in diesem Protokoll vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

2. Über die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen können Konsultationen im Gemischten Ausschuß stattfinden.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die zollfremden Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 7

Für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

— in Anhang C gelten die in Artikel 1 genannten Zollsenkungen für den festen Teilbetrag der Abgaben, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Erzeugnisse erhoben werden.

— in Anhang D gelten die in Artikel 1 genannten Zollsenkungen für die Differenz zwischen den in Artikel 2 genannten Ausgangszöllen und den jeweils neben ihnen aufgeführten Endzöllen.

Artikel 8

1. Für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in Israel werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die jeweils angegebenen Prozentsätze gesenkt:

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt	
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:	
	— Karotten vom 1. Januar bis 31. März	40
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisezwiebeln vom 15. Februar bis 15. Mai	60
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	40
08.01	ex T. andere:	
	— Auberginen vom 15. Januar bis 30. April	60
	— Stangensellerie vom 1. Januar bis 30. April	50
	— Courgetten vom 1. Dezember bis Ende Februar	60
	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
D. Avocatofrüchte	80	
H. andere	40	

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: ex A. Orangen: — frisch ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clemen- tinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten — frisch ex C. Zitronen: — frisch D. Pampelmusen und Grapefruits	 60 60 40 80
08.08	Beeren, frisch: A. Erdbeeren: ex II. vom 1. August bis 30. April: — vom 1. November bis 31. März	 60
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Melonen vom 1. November bis 31. Mai — Wassermelonen vom 1. April bis 15. Juni	 50 50
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: ex B. andere: — Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	 80
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konser- vierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: ex B. Orangen: — ganze, fein zerkleinert ex E. andere: — ganze Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	 80 80
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“: A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert: II. Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“: ex c) andere: — vom 15. November bis 30. April B. gemahlen oder sonst zerkleinert	 30 30
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar- Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: ex B. Pektin, Pektinate und Pektate: — Pektin und Pektinate	 25

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex C. Tomaten:	
	— geschälte Tomaten	30
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Knollensellerie, nicht in Gemischen	30
	— Kohl (ausgenommen Blumenkohl), nicht in Gemischen	30
	— Okraschoten, nicht in Gemischen	30
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	ex B. andere:	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	B. II. a) 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— ganze, fein zerkleinert	80
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	ex aa) mit einem Zuckergehalt von über 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Aprikosen	20
	ex bb) andere:	
	— Aprikosen	20
	ex 8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	— Orangen und Zitronen, ganze, fein zerkleinert	80
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— ganze, fein zerkleinert	80
	ex 8. andere Früchte:	
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	— Orangen und Zitronen, ganze, fein zerkleinert	80

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
20.06 (Fortsetzung)	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex aa) Aprikosen:	
	— Aprikosenhälften	20
	ex dd) andere Früchte:	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	— Pampelmusen und Grapefruits	80
	— Zitruspulpe	40
	— ganze Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80
	B. II. c) 2. ex bb) — Pampelmusen und Grapefruits	80
	— ganze Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C und mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Orangen	70
	— aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	— aus anderen Zitrusfrüchten	60
	ex b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Orangen	70
	aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	— aus anderen Zitrusfrüchten	60
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	70
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	ex 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	— aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft)	60
	5. aus Tomaten	60
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	70
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70
	6. aus Tomaten	60

2. Abweichend von Absatz 1 sind das Vereinigte Königreich, Dänemark und Irland ermächtigt, bis zum 1. Januar 1978 bei der Einfuhr von frischen Orangen der Tarifnummer 08.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs, Mandarinen einschließlich Tangelinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten (frische Früchte) der Nr. 08.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs Zölle zu erheben, die nicht niedriger als die Zölle im Anhang E sein dürfen.

3. Für frische Zitronen der Tarifnummer 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist Absatz 1 anwendbar, sofern auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus Israel eingeführten Zitronen nach Verzollung und nach Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle gleich den Referenzpreisen zuzüglich der Inzidenz der gegenüber Drittländern angewandten Zölle auf diesen Referenzpreis sowie zuzüglich eines Pauschalbetrages von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg sind oder darüber liegen.

4. Die anderen Einfuhrabgaben als Zölle sind die Kosten, die für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 1035/72 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse genannten Preise vorgesehen sind.

Für den Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle nach Absatz 3 behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, den abzuziehenden Betrag so zu berechnen, daß etwaige Nachteile, die sich aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergeben könnten, vermieden werden.

Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung Nr. 1035/72 bleiben anwendbar.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Einhaltung der durch Notenaustausch vereinbarten Bedingungen gelten für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die um den angegebenen Prozentsatz gesenkten Zollsätze:

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: ex C. Tomaten — Tomatenmark	30
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ex 9. Gemische von Früchten: — Fruchtsalate	55
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: ex 9. Gemische von Früchten: — Fruchtsalate	55

Artikel 10

1. Für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in Israel werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze im Rahmen der folgenden jährlichen gemeinschaftlichen Zollkontingente um 30 % gesenkt:

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (in Tonnen)
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex aa) Aprikosen: Aprikosenpulpe	150

2. Falls sich die Artikel im Protokoll I nicht auf ein vollständiges Kalenderjahr beziehen, wird das Kontingent „pro rata temporis“ eröffnet.

Artikel 11

1. Die in den Artikeln 8, 9 und 10 vorgesehenen Senkungssätze gelten für die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze.

2. Jedoch dürfen die sich aus der Anwendung der in Absatz 1 genannten Herabsetzungen durch Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ergebenden Sätze in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.

3. Falls die Anwendung von Absatz 1 zu Zollbewegungen führen kann, die vorübergehend von der Angleichung an den endgültigen Zollsatz abweichen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze solange aufrechterhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht sind, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Zollbewegung ihre Zollsätze erreicht oder überschritten sind.

4. Bei der Anwendung der nach Maßgabe des ersten Absatzes gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet und hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle auf die vierte Dezimalstelle.

Artikel 12

Wenn die Gemeinschaft, unter Anwendung des Artikels 7 des Abkommens, die in diesem Protokoll vorgesehene Regelung ändert für die Erzeugnisse, die unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, gewährt sie für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Israel einen Vorteil, der mit dem in diesem Protokoll vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

Artikel 13

1. Die Waren dieses Protokolls mit Ursprung in Israel dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren, als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

2. Bei Anwendung des vorstehenden Absatzes werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung aus der Anwendung von Artikel 32, 36 und 59 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge“ nicht berücksichtigt.

Anhang A

Betreffend die Waren nach Artikel 1

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin

Liste der Plafonds für das Jahr 1975

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe (in Tonnen)
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: A. Propan mit einem Reinheitsgehalt von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: B. Andere I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan	} 600 000
27.12	Vaselin	
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Okzokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (zum Beispiel Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. Andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: III. Bromide und Polybromide	1 800
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder	3
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	900
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	400
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	100
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	450

Anhang C

Betreffend die Waren nach Artikel 7

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: — ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideverarbeitungszeugnisse enthaltend ¹⁾
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellte) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: — Milch oder Milchfett enthaltend
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke

¹⁾ Von diesem Wortlaut werden nur die Erzeugnisse erfaßt, auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zoll erhoben wird, der sich zusammensetzt aus: a) einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieses Zolls bildet, b) einem beweglichen Teilbetrag.

Betreffend die Waren nach Artikel 7 — 2. Unterabsatz

Nummer des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz ab 1. Juli 1977
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein: I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen ^{a)} II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln ^{a)} : — anderes III. anderes C. andere	 0 3 % 12 % 8 %

^{a)} Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Anhang E

Mindestrestzölle, die nach Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls angewendet werden dürfen*I. Dänemark*

Nummer des dänischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze in %		
		1. Januar 1975	1. Januar 1976	1. Januar 1977
1	2	3	4	5
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
	A. Orangen			
	I. Süßorangen, frisch:			
	a) vom 1. April bis 30. April	2	2,6	2,6
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	0,9	1,2	1,2
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober ..	0,6	0,8	0,8
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	3,2	4	4
	II. andere:			
	ex a) vom 1. April bis 15. Oktober:			
	— frisch	2,4	3	3
	ex b) vom 16. Oktober bis 31. März:			
	— frisch	3,2	4	4
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:			
	— frisch	3,2	4	4

II. Irland

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze in %		
		1. Januar 1975	1. Januar 1976	1. Januar 1977
1	2	3	4	5
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:			
	A. Orangen:			
	I. Süßorangen, frisch:			
	a) vom 1. April bis 30. April	2	2,6	2,6
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	0,9	1,2	1,2
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	0,6	0,8	0,8
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	3,2	4	4
	II. andere:			
	a) vom 1. April bis 15. Oktober:			
	1. frisch	2,4	3	3
	b) vom 16. Oktober bis 31. März			
	1. frisch	3,2	4	4
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten:			
	I. frisch	3,2	4	4

III. Vereinigtes Königreich

Nummer des Zolltarifs des Ver- einigten König- reichs	Warenbezeichnung	Zollsätze		
		1. Januar 1975	1. Januar 1976	1. Januar 1977
1	2	3	4	5
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:			
	A. Orangen:			
	I. Süßorangen, frisch:			
	a) vom 1. April bis 30. April	£ 0,0420/cwt + 2 % mindestens £ 0,1050/cwt	2,6 % mindestens £ 0,0700/cwt	2,6 % mindestens £ 0,0350/cwt
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	£ 0,0420/cwt + 0,9 % mindestens £ 0,1050/cwt	1,2 % mindestens £ 0,0700/cwt	1,2 % mindestens £ 0,0350/cwt
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	£ 0,0420/cwt + 0,6 % mindestens	0,8 % mindestens £ 0,0700/cwt	0,8 % mindestens £ 0,0350/cwt
	A. I. d) vom 16. Oktober bis 31. März:			
	1. vom 16. Oktober bis 30. Novem- ber	£ 0,0420/cwt + 3,2 % mindestens £ 0,1050/cwt	4 % mindestens £ 0,0700/cwt	4 % mindestens £ 0,0350/cwt
	2. vom 1. Dezember bis 31. März .	4,4 %	4,4 %	4,4 %
	II. andere:			
	a) vom 1. April bis 15. Oktober:			
	1. frisch	£ 0,0420/cwt + 2,4 % mindestens £ 0,1050/cwt	3 % mindestens £ 0,0700/cwt	3 % mindestens £ 0,0350/cwt
	A. II. b) vom 16. Oktober bis 31. März:			
	1. frisch:			
	aa) vom 16. Oktober bis 30. No- vember	£ 0,0420/cwt + 3,2 % mindestens £ 0,1050/cwt	4 % mindestens £ 0,0700/cwt	4 % mindestens £ 0,0350/cwt
	bb) vom 1. Dezember bis 31. März	4,4 %	4,4 %	4,4 %
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:			
	I. frisch:			
	a) vom 1. April bis 30. November ..	£ 0,0420/cwt + 3,2 % mindestens £ 0,1050/cwt	4 % mindestens £ 0,0700/cwt	4 % mindestens £ 0,0350/cwt
	b) vom 1. Dezember bis 31. März	4,4 %	4,4 %	4,4 %

Protokoll Nr. 2 über Anwendung von Artikel 2 Absatz 2**Artikel 1**

1. Vorbehaltlich der Artikel 2, 3 und 6 werden die israelischen Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für andere Waren als die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
— mit Inkrafttreten des Abkommens	30
— ab 1. Januar 1976	40
— ab 1. Juli 1977	60
— ab 1. Januar 1979	80
— ab 1. Januar 1980	100

2. Jedoch werden für die in Anhang A aufgeführten Waren die israelischen Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Senkungssatz in %
— ab 1. Juli 1977	15
— ab 1. Juli 1978	20
— ab 1. Juli 1979	30
— ab 1. Januar 1981	50
— ab 1. Januar 1983	80
— ab 1. Januar 1985	100

Artikel 2

1. Als Ausgangszölle, die gemäß Artikel 1 schrittweise gesenkt werden müssen, gelten die nach Maßgabe des Anhangs II des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Israel vom 29. Juni 1970 gegenüber der Gemeinschaft am 1. Januar 1975 tatsächlich angewandten Zollsätze.

2. Für die im Anhang B aufgeführten Waren jedoch gelten als Ausgangszölle die in diesem Anhang bei jeder Tarifnummer angegebenen Zölle des israelischen Zolltarifs. In den Grenzen dieser Zollsätze wird bei der Berechnung der in Artikel 1 vorgesehenen Zollsenkungen der gegenüber Drittländern jeweils geltende und tatsächlich angewandte Zollsatz zugrunde gelegt.

3. Bei der Anwendung der nach Maßgabe des Artikels 1 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.

Artikel 3

1. Soweit für die Industrialisierung und Entwicklung des Landes Schutzmaßnahmen erforderlich sind, kann Israel bis zum 31. Dezember 1979 nach Konsultation im Gemischten Ausschuß und bis zum 31. Dezember 1983 nach Absprache im Gemischten Ausschuß Wertzölle bis zu 20 % einführen, erhöhen oder wiedereinführen. Der Gesamtwert der Waren, für die diese Maßnahmen getroffen werden, darf 10 % des Gesamtwerts der israelischen Einfuhren aus der Gemeinschaft im Jahre 1973 nicht überschreiten.

2. Diese Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn sie zum Schutz einer neuen Verarbeitungsindustrie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Israel nicht bestand, erforderlich sind; sie dürfen nur auf eine bestimmte Erzeugung angewandt werden.

3. Vierundzwanzig Monate nach der Einführung Erhöhung oder Wiedereinführung der Zölle nimmt Israel bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft Zollsenkungen um jährlich mindestens 5 % vor. Der Abbau der betreffenden Zölle muß spätestens bis zum 1. Januar 1989 abgeschlossen sein.

Artikel 4

1. Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzzollanteil gilt Artikel 1 für den Schutzzollanteil.

2. Israel ersetzt die Finanzzölle und den Finanzteil derartiger Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 5

Die mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr nach Israel werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben. Für die in Anhang C aufgeführten Waren wird diese Beseitigung jedoch bis spätestens zum 1. Januar 1985 vorgenommen.

Zeitpunkt und Umfang der Beseitigung sind in Anhang D aufgeführt.

Artikel 6

Für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Anhang E gelten die in Artikel 1 genannten Zollsenkungen für die Differenz zwischen den in Artikel 2 genannten Ausgangszöllen und den jeweils neben ihnen aufgeführten Endzöllen.

Artikel 7

1. Die israelischen Einfuhrzölle für die im Anhang F aufgeführten Waren werden um den jeweils angegebenen Prozentsatz gesenkt.

2. Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten gesenkten Zollsätze werden die gegenüber Drittländern jeweils tatsächlich angewandten Zollsätze zugrunde gelegt.

Anhang A

Anlage A

Waren, auf die bei der Einfuhr nach Israel die um die Prozentsätze und nach dem Zeitplan im Protokoll Nr. 2 Artikel 1 Absatz 2 gesenkten Ausgangszollsätze angewandt werden

13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere aus pflanzlichen Stoffen gewonnene Schleime und Verdickungsstoffe
1050	alkoholhaltige natürliche Auszüge
9900	andere
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, außer Waren der folgenden Tarifstelle
9900	andere
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
9900	Andere, einschließlich innere U.
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge daraus
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
21.03	Senfmehl und Senf
21.04	Soßen; Würzmittel
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Speisenpräparate
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1000	Geleepulver, Speiseeispulver und ähnliche
5000	alkoholfreie Grundstoffe für Getränke
6000	Saccharin und ähnliche Stoffe, in Tabletten und anderen gebrauchsfertigen Formen
7000	Speisepräparate aus oder unter Verwendung von Kartoffeln
9900	andere
22.01	Wasser, Mineralwasser, kohlenensäurehaltiges Wasser, Eis und Schnee

22.02		Limonaden und Brausen (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere alkoholfreie Getränke, außer Frucht- und Gemüsesäften der Nummer 20.07
22.03		Bier
22.06		Wermutwein und andere mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisierte Weine aus frischen Weintrauben
22.08		Unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 80 Vol.-%; vergällter Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt
22.09		Unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von unter 80 Vol.-%; Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen zur Herstellung von Getränken
24.02		Tabakwaren; Tabakauszüge und Tabaksoßen
	1000	Zigaretten
	2000	Zigarren, einschließlich Zigarillos
	3000	a. n. g. Tabakwaren
	4000	a. n. g. Tumbekiwaren
	5000	Schnupftabak aus Tabak oder Tumbeki
25.01		Steinsalz, Siedesalz, Seesalz; Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser
25.10		Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide
25.15		Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Kalksteine zur Verwendung als Werksteine mit einer Rohdichte von mindestens 2,5, sowie Alabaster, auch grob behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
25.16		Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Steine zur Verwendung als Werksteine, auch grob behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
25.17		Kies und Splitt (auch wärmebehandelt), Schotter, Makadam und Teermakadam, wie sie als Steinmaterial im Straßen- und Bahnbau oder beim Betonieren verwendet werden, Feuerstein und Kiesel, auch wärmebehandelt, Körnungen und Splitter (auch wärmebehandelt) und Steinmehl aus Steinen der Nummern 25.15 und 25.16
25.20		Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, außer Zahngips
25.23		Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
	1000	grauer Portland-Zement
	2000	weißer Zement, auch mit Zusatz von Farbstoffen
25.32		Strontiumkarbonat (Strontianit), auch gebrannt, außer Strontiumoxyd; mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch einbegriffen; Scherben und Bruch keramisch hergestellter Waren
	4000	Aluminiumsulfat, einschließlich Aluminiumalaune
27.03		Torf, einschließlich Torfmull und Torfbriketts

noch Anhang A

27.07		Ole und andere Erzeugnisse aus der Destillation von Steinkohlenteer, sowie ähnliche Erzeugnisse (in Vorschrift 2 dieses Kapitels definiert)
	1000	Anthrazenöl und -fett
27.10		Bearbeitete Erdöle und Asphaltbasisöle; Zubereitungen, die mindestens 70 Gew.-% Erdöl oder Asphaltbasisöl enthalten, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen, anderweit weder genannt noch einbegriffen
27.11		Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12		Vaselin
27.13		Paraffin, Erdöl- oder Asphaltbasisölwachse, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt
27.16		Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
28.01		Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)
	1000	Chlor
28.03		Kohlenstoff (auch carbon black)
28.04		Wasserstoff, Edelgase, andere Nichtmetalle
	3010	Argon
	3090	andere
28.06		Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
28.07		Schwefelsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)
28.08		Schwefelsäure; Oleum
28.09		Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10		Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.14		Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
28.15		Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16		Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17		Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd
28.19		Zinkoxyd; Zinkperoxyd
	1000	Zinkoxyd
28.20		Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund
28.21		Chromoxyde und -hydroxyde
	9900	andere

28.23		Eisenoxyde und -hydroxyde (einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem als Fe_2O_3 berechnetem Eisen von mindestens 70 Gew.-%)
28.28		Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze, andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde
28.29		Fluoride, Fluosilikate und andere Fluosalze
28.30		Chloride und Oxychloride
28.31		Chlorite und Hypochlorite
28.32		Chlorate und Perchlorate
28.33		Bromide und Oxybromide, Bromate und Perbromate, Hypobromite
28.34		Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate
	9900	andere
28.35		Sulfide, einschließlich Polysulfide
	1000	des Ammoniums, des Natriums oder des Kaliums
28.37		Sulfite und Thiosulfate
28.38		Sulfate und Alaune; Persulfate
28.40		Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
28.42		Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats
28.46		Borate und Perborate
28.47		Salze der Säuren der Metalloxyde (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate)
	1020	Zinkchromat einschließlich basisches Zinkchromat
	9900	andere
28.48		Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, außer Aziden
28.49		Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich
	1000	Dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, für phototechnische Zwecke
	9990	andere
28.50		Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten
28.51		Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich

noch Anhang A

28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 angereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander vermischt
28.54	Wasserstoffperoxyd (auch in fester Form)
28.56	Karbide (zum Beispiel Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide)
28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers gleicher Reinheit, sowie Amalgame anderer Metalle als Edelmetalle
29.01	Kohlenwasserstoffe, außer solchen der folgenden Tarifstellen
1020	Hexan, Heptan
1090	andere
29.02	Halogenderivate der Kohlenstoffe, außer solchen der folgenden Tarifstellen
2000	Halogenderivate der ungesättigten acyklischen Kohlenwasserstoffe
3010	Hexachlorcyclohexan (Gammexan)
9910	reines DDT-Pulver
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe
29.04	Acyklische Alkohole, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.05	Cyklische Alkohole, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.06	Phenole und Polyphenole
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole
29.09	Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde, para-Formaldehyd
29.12	Halogen-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Nummer 29.11
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.14	Einbasische Karbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.15	Mehrbasische Karbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.16	Karbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyde- oder Ketonefunktion sowie andere Karbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, deren Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, außer solchen der folgenden Tarifstelle
1000	Weinsäure, u. U.

29.17	Ester der Schwefelsäure, deren Salze und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.19	Ester der Phosphorsäuren, deren Salze (einschließlich Laktophosphate) und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
1000	Dichlorvinyl — 2.2 Dimethyl-Phosphate
2000	1.2 Dibrom — 2.2 Dichloräthyl-Dimethyl-Phosphat
29.21	Ester der anderen Mineralsäuren (außer Estern der Halogenwasserstoffsäuren), deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion
1000	Süßmittel
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen
1000	mono-, di- oder tri-Aminoäthanol
3000	Süßmittel
4000	mono-Natriumglutamat
9900	andere
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich der Lezithine und anderer Phosphoaminolipide
29.25	Verbindungen mit Karbonsäureamidfunktion und Verbindungen mit Kohlen-säureamidfunktion
29.26	Verbindungen mit Karbonsäureamidfunktion (einschließlich Ortho-Benzoisäure-sulfimid und dessen Salze) und Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramine und Trimethyltrinitramine)
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen
29.31	Organische Thioverbindungen
29.32	Organische Arsenverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen, außer solchen folgender Tarif-stelle
1000	Tetraäthylblei
29.35	Heterocyclische Verbindungen (einschließlich Nukleinsäuren)
29.36	Sulfamide

noch Anhang A

29.38		Provitamine und Vitamine
	1030	Vitamin A oder Vitamin A enthaltende Gemische
29.40		Enzyme
29.41		Natürliche oder synthetische Glykoside, deren Salze, Äther, Ester und andere Derivate
29.42		Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, deren Salze, Äther, Ester und andere Derivate
29.43		Chemisch reine Zucker, außer Sacharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester der Zucker und deren Salze, außer Erzeugnissen der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42
29.44		Antibiotika
	9900	andere Antibiotika
30.03		Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen Erzeugnisse der folgenden Tarifstelle
	3100	andere Arzneiwaren, für die die Bestätigung des Generaldirektors des Gesundheitsministeriums oder des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums vorliegt, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
30.04		Watte, Gaze, Binden und dergleichen (zum Beispiel Verbandzeug, Schnellverband, Senfpflaster), die zu ärztlicher oder chirurgischer Verwendung mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf aufgemacht sind, außer den in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnissen
30.05		Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren
31.03		Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel
31.04		Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
32.05		Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo
32.06		Farblacke
	1000	in Gummi, Kunststoff, Flüssigkeiten oder pastenförmigem Material dispergiert
32.07		Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
	9910	in trockenem Zustand, die höchstens 10 Gew.-% Chrompigmente, Eisenoxyde und -hydrate, Preußischblau und andere Pigmente auf der Grundlage von Ferro- oder Ferrizyaniden, Ultramarin oder Zinkoxyd enthalten
	9920	Zinkchromate (z. B. Zinkgelb oder Zinkgrün) enthaltende Farbkörper
	9990	andere
32.08		Pigmente, Trübungsmittel, Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken, außer Waren der folgenden Tarifstellen

32.08	2000	verglasbare Massen in Form von Fritten, Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
	3000	Glasfritten
32.09		Lacke; Wasserfarben; Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederendbearbeitung verwendet werden; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf
32.10		Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; die obigen Farben in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör
32.11		Gebrauchsfertige Sikkative
32.12		Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstricharbeiten und im Baugewerbe verwendete nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen
32.13		Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
33.01		Flüssige oder feste (konkrete) ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht); Resinoide
33.02		Terpenhaltige Nebenerzeugnisse, die bei dem Entzug des Terpens aus ätherischem Öl anfallen
33.03		Konzentrate durch Enfleuragé oder Mazeration gewonnener ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen
33.04		Mischungen aus zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholhaltiger Lösungen), die Grundstoffe für die Parfüm-, Lebensmittel- oder andere Industrien darstellen
33.05		Destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu ärztlichen Zwecken
33.06		Parfümwaren, Körperpflegemittel und Kosmetika
34.01		Seifen; als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren (auch mit Zusatz von Seife)
34.02		Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen sowie Waschmittel und Waschlösungsmittel auch mit Zusatz von Seife
34.03		Schmiermittel und Präparate zum Schmelzen oder Batschen von Spinnstoffen oder Fetten von Leder und anderem Material, außer Präparaten, die mindestens 70 Gew.-% Erdöl oder Asphaltbasisöle enthalten, außer Waren der folgenden Tarifstelle
	1000	Öle und Fette aus Fischen oder Meeressäugetieren, die zum Gerben verwendet werden
34.04		Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel

noch Anhang A

34.05	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Präparate, außer zubereiteten Wachsen der Tarifnummer 34.04
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung von Kindern; Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch auf der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und deren Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim); Fischleim; Hausenblase
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe sowie deren Derivate; Hautpulver, auch chromiert
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke, außer Waren der folgenden Tarifstelle
1000	Dextrine (außer Leim)
9900	andere (außer lösliche Stärke)
35.06	Anderweit weder genannte noch einbegriffene Klebstoffe; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Einzelverkaufspackungen mit einem Reingewicht von höchstens 1 kg
36.01	Schießpulver
36.02	Gebrauchsfertige Sprengstoffe
36.03	Zündschnüre, Sprengschnüre
36.04	Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder; Sprengzünder
36.05	Feuerwerksartikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dgl.)
1000	Leuchtsignale
36.06	Zündhölzer (ausgenommen bengalische Zündhölzer)
36.08	Waren aus leichtentzündlichen Stoffen
37.03	Lichtempfindliche Papiere und Gewerbe sowie lichtempfindlicher Karton, auch belichtet, nicht entwickelt
2000	speziell für Ultraviolettstrahlen
9929	andere
9929	Schwarzweißmaterial
9999	andere
37.05	Negativ- oder Positivplatten sowie auch gelochte Negativ- oder Positivfilme (zu anderen als kinematographischen Zwecken), belichtet oder entwickelt
3000	Diapositive und Filmstreifen

37.08	Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht
38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl oder andere terpeninhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pineöl
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dgl., in Präparaten oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
1090	andere
2000	konzentrierte Gemische aus Chlorphenolderivaten, die zur Herstellung von Antiseptika verwendet werden
9900	andere
38.12	Zurichtemittel, Appreturen und Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden
1000	Schellackpräparate
3000	gebrauchsfertige Appreturen
38.13	Abbeizmittel für Metalle, Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen und Löten von Metallen; Löt- und Schweißpasten und -pulver aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche Additives für Mineralöle
38.15	Vulkanisationsbeschleuniger
38.16	Gebrauchsfertige Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobekulturen
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
38.19	Anderweit weder genannte noch einbegriffene chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe); anderweit weder genannte noch einbegriffene Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien
1000	flüssige Chlorparaffine
1900	chemische Elemente (z. B. Silizium und Selen) zur Verwendung in der Elektronik dopiert gemäß Vorschrift 2 (g) zu diesem Kapitel
2000	rohe Elektrodenkohle (außer Graphit der Nummer 38.01) aus Metallpulver und Graphit und dgl., in Stücken, Platten, Stäben, Streifen und anderen Rohformen
2400	zusammengesetzte Katalysatoren, die aus einem auf Aktivkohle oder aktivierter Kieselgur fixiertem chemischen Erzeugnis (z. B. einem Metalloxyd) bestehen
2600	Ionenaustauscher
2800	bei der Antibiotikaherstellung anfallende Fermentationsrückstände
3000	Kesselsteinverhütungsmittel

noch Anhang A

38.19	3200	Fuselöl und Dippelöl (Tieröl, Hirschhornöl)
	3600	Natronkalk
	3810	Metallnaphthenate
	4400	zahnärztliche und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate
	4600	Weichmacher und Stabilisierungsmittel
	5200	Antioxydantien
	5400	gebrauchsfertige Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie
	5600	feste farbige Asphaltverbindungen für Straßenmarkierungen
	5800	Kernbindemittel
	6000	Klärmittel für Wein und andere vergorene Getränke
	6400	feuerfester Zement und Mörtel
	6600	aus Gemischen chemischer oder mineralischer Stoffe bestehende Zusatzmittel für den Metallguß (außer Formschlichten und flüssigen oder pastenförmigen Spritzgußformschichten)
	6800	Präparate für Kraftfahrzeuge, wie Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeiten, Spülöle und dgl. Verbindungen
	7000	Wasserdichtmittel und Härtemittel für Beton und Säureschutzmittel für Zement
	7200	Gemische für die Kosmetikindustrie
	7400	Härtemittel für Metalle
	7600	Emulsionsstabilisierungsmittel, die bei der Herstellung von Speiseeis verwendet werden
	7800	in der Galvanotechnik verwendete stickstoffhaltige Hilfsmittel aus Nickelsalzen, Kadmiumsalzen, Cyaniden, aromatischen oder heterocyclischen organischen Verbindungen
	8500	gebrauchsfertige Asphaltpräparate
	8700	Isopropylalkohol und seine Isomere
	9900	andere
39.01		Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone), außer folgenden
	1020	Cyclohexanonharze
	1500	Silikone
	3570	Polykarbonat- oder Polyäthylenterephthalatstreifen, 40 mm breit oder weniger, mit Metallüberzug, ausgenommen auf einer Seite, auf der ein überzugfreier Rand verbleibt
	3591	Platten aus Werkstoffen, die zu Abschnitt XV gehören, mit Walz- oder Kunststoffüberzug
	8000	pasten- oder pulverförmige Präparate, die von Zahnärzten verwendet werden
39.02		Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Indenharze); außer Waren der folgenden Tarifstellen
	1050	Polyisobutylen
	1090	andere
	3500	vernetzte Styrol-Divinylbenzol-Mischpolymerisate zur Herstellung von Ionenaustauschern

39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseazetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulose-derivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber; ausgenommen Waren der folgenden Tarifstellen
1000	Vulkanfiber
2090	andere
5000	Bruch
9911	Zelluloseazetat oder Zelluloseazetobutyrat
9912	Kollodium
9919	andere
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung natürlicher Harze oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, Zyklokautschuk, oxydierter Kautschuk)
1000	Klebstoffe
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure und deren Salze und Ester; Linosyn, ausgenommen
1000	in Form von Pulver oder Granulaten oder flüssig
39.07	Waren aus den Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06, ausgenommen folgende
1100	einfarbige Bänder oder Platten, auf beiden Seiten perforiert, speziell für Kontrollgeräte der Textilindustrie
1490	andere
5010	chemische Klosettschüsseln
40.02	Synthetischer Latex; vorvulkanisierter synthetischer Latex, synthetischer Kautschuk; Faktis
40.03	Regenerierter Kautschuk
40.04	Abfälle und Schnitzel aus Weichkautschuk; Bruch aus Weichkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschuks verwendbar, aus Weichkautschukabfällen oder -bruch hergestelltes Kautschukpulver
40.05	Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Natur- oder synthetischem Kautschuk, außer smoked sheets und crepe sheets der Nummern 40.01 und 40.02; Granulate aus Natur- oder synthetischem Kautschuk in Form von vulkanisationsfertigen Gemischen, Vorgemische (Masterbatch) beliebiger Form aus nichtvulkanisiertem Natur- oder synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) zugesetzt worden ist
40.06	Nichtvulkanisierter Natur- oder synthetischer Kautschuk (einschließlich Latex) in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Natur- oder synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder getränkte Spinnstoffgarne; Ringe, Scheiben), außer Waren der folgenden Tarifstellen
1000	vor dem 1. 4. 73 abgefertigte wässrige Lösungen aus Natur- oder synthetischem Kautschuk
3000	gummibeschichtete Kunstseiden- oder Polyamidgarne, einschließlich Tauchgarne

noch Anhang A

40.07		Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; mit Weichkautschuk getränkte oder überzogene Spinnstoffgarne
40.08		Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk, ausgenommen Waren der folgenden Tarifstelle
	1000	Platten, Blätter und Streifen, die ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder Anlage des Abschnitts XVI oder des Kapitels 90 des Abschnitts XVIII verwendet werden sollen
40.09		Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk
40.10		Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk
40.11		Reifen, Luftreifen, Laufflächen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art
40.12		Hygienische und ärztliche Weichkautschukwaren (einschließlich Sauger), auch mit Hartkautschukteilen
40.13		Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu beliebigen Zwecken
40.14		Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen folgende
	3000	hohle Gummikegel, die für die Verkehrssicherheit verwendet und mit Genehmigung des Controller of Road Transport eingeführt werden
	7000	Rohre, Hähne, Ventile und dergleichen
40.15		Hartkautschuk als Masse, in Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch, ausgenommen
	1000	Hartkautschukpulver
40.16		Hartkautschukwaren
41.02		Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder anderer Einhufer, außer Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.03		Schaf- und Lammleder, außer Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.04		Ziegen- und Zickelleder, außer Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.05		Leder aus Häuten oder Fellen anderer Tiere, außer Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.07		Pergament- und Rohhautleder
41.08		Lackleder und metallisiertes Leder
41.09		Schnitzel und andere Abfälle aus Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl
41.10		Kunstleder, das unzerfasertes oder zerfasertes Leder enthält, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt
42.01		Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus beliebigem Material

42.02		Reiseartikel (z. B. Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulmappen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldtaschen, Toilettennecessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Kästen, Schachteln und Etais (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flaschen, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben
42.03		Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder
42.04		Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder Kunstleder
42.05		Andere Waren aus Leder oder Kunstleder
42.06		Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen
43.02		Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Reste, nicht genäht, ausgenommen folgende
	1100	nicht zusammengesetzt; außer Pelzfelle (zu Futterzwecken) von Rindern, Pferden und anderen Einhufern, Schafen und Lämmern, Ziegen und Zickeln, die in rohem Zustand zu Nummer 41.01 gehören, von Hasen und Kaninchen (genus lepus)
43.03		Waren aus Pelzfellen
43.04		Künstlicher Pelz und Waren daraus
<i>Kapitel 44 — Holz, Holzkohle und Holzwaren —</i>		
45.02		Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen
45.03		Waren aus Naturkork
45.05		Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
46.01		Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu beliebiger Verwendung, auch miteinander zu Bändern verbunden
46.02		In Flächenform verwebte oder parallel aneinander gefügte Flechtstoffe, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatte und Gittergeflechte; Flaschenhüllen aus Stroh
46.03		Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummern 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa
48.01		Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren folgender Tarifstellen
	2010	zum Drucken von Bibeln eingeführtes weißes, undurchsichtiges holzfreies Dünndruckpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 28 bis höchstens 45 g
	8010	Papier zum Einwickeln auszuführender Zitrusfrüchte
	9100	nicht über 100 × 500 mm große Jaquard- und dergleichen Karten aus Papier oder Karton
48.02		Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

noch Anhang A

48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und deren Nachahmungen, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen und Bogen
9900	andere
48.04	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, nicht getränkt oder auf der Oberfläche gestrichen, auch mit Verstärkungseinlagen, in Rollen und Bogen
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältet, durch Pressen und Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen und Bogen, ausgenommen
3000	Pergaminpapier
48.06	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (außer Papier und Pappe der Nummer 48.06 und des Kapitels 49) in Rollen und Bogen, ausgenommen
9110	Papier zum Verpacken von Zitrusfrüchten
48.08	Filterplatten und -blöcke aus Papierhalbstoff
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Holzfasern oder anderen Pflanzenfasern, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt
48.10	Zugeschnittenes Zigarettenpapier, auch in Päckchen oder Hülsen
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, Dauerschablonen und dergleichen)
48.14	Schreibwaren wie Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung der obigen Schreibwaren
48.15	Andere zu einem bestimmten Zweck zugeschnittene Papiere und Pappen, ausgenommen
4000	Pergaminpapier
6000	nicht über 100 × 360 mm große Jacquard- und dergleichen Karten aus Papier oder Karton
8000	Monotype-, Linotype- und Intertypepapier in Rollen für Setzmaschinen
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe, ausgenommen
1000	gebrauchsfertiges Paraffinpapier zum Verpacken von Melonen
48.17	Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
9900	andere

48.19		Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert
48.20		Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet
48.21		Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte, ausgenommen
	1000	Lochkarten für Jacquard- und ähnliche Maschinen
	4000	Spinntöpfe
	7000	konische Papierfilter, die beim Färben von Garnen verwendet werden
49.03		Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder
49.06		Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen für die Industrie, den Handel oder zu ähnlichen Zwecken, mit der Hand hergestellt oder fotokopiert; hand- oder maschinegeschriebene Schriftstücke
	1000	Modezeichnungen und Schablonen zum Bemalen von Keramikwaren, Glaswaren, Möbeln, Wänden und dergleichen
49.07		Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Verkauf vorgesehen; Stempelpapier, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen
	9990	andere
49.08		Abziehbilder aller Art
49.09		Bildpostkarten, bebilderte Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, in beliebigem Druckverfahren hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
49.10		Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke für Abreißkalender
	9900	andere
49.11		Bilder, Bilddrucke, Fotografien und andere Drucke, in beliebigem Druckverfahren hergestellt
	9900	andere
50.04		Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.05		Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.06		Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.07		Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.08		Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
	9900	andere
50.09		Gewebe aus Seide oder Schappeseide
50.10		Gewebe aus Bourretteseide
51.01		Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

noch Anhang A

51.02		Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, ausgenommen
	1010	aus Polyamid in der Art, wie sie im Fischereigewerbe verwendet werden, mit einem Durchmesser von über 0,7 mm, in Packungen von mindestens 500 g je Garnknäuel, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden
51.03		Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelhandel
51.04		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummern 51.01 oder 51.02)
52.02		Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken
53.05		Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
	1000	Kammzüge
53.06		Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.07		Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.08		Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.09		Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.10		Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53.11		Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
53.12		Gewebe aus groben Tierhaaren
53.13		Gewebe aus Roßhaar
54.05		Gewebe aus Flachs oder Ramie
55.03		Baumwollabfälle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt
55.05		Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.06		Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.07		Drehergewebe aus Baumwolle
55.08		Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle
56.01		Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt
56.02		Spinnkabel
56.04		Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet

56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
57.05	Hanfgarne
57.06	Garne aus Jute oder anderen Bastspinnstoffen der Tarifnummer 57.03
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
57.08	Papiergarne
57.09	Hanfgewebe
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen Bastspinnstoffen der Tarifnummer 57.03
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
57.12	Gewebe aus Papiergarnen
58.01	Geknüpftte Teppiche, auch fertiggearbeitet
58.02	Kelim-, Sumak-, Karamanie- und ähnliche Teppiche, auch fertiggearbeitet; andere Teppiche, auch fertiggearbeitet
58.03	Handgewebte Tapisserien (Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point, Kreuzstich), auch fertiggearbeitet
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, außer Geweben der Tarifnummern 55.08 und 58.05
58.05	Bandwaren und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolduc), außer Waren der Tarifnummer 58.06, ausgenommen folgende Tarifstelle
1000	unter 3 mm dicke Webbänder, die für Förderbänder und Treibriemen verwendet werden
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
58.07	Chenillegarne (einschließlich Garne aus Chenilleabfall); Gimpen (andere als ungesponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als ungesponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
58.08	Ungemusterte Tülle und geknüpftte Netzstoffe
58.09	Gemusterte Tülle, geknüpftte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe; Spitzen, maschinen- oder handgefertigt, als Meterware oder als Motiv
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv

noch Anhang A

59.01		Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren der folgenden Tarifstellen
	2000	Scherstaub
	9900	andere
59.02		Filz und Filzwaren, auch getränkt oder beschichtet
59.03		Fließfolien und Waren daraus, auch getränkt oder beschichtet
59.04		Spinnfäden, Seile und Taue, auch geflochten
59.06		Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, außer Geweben und Waren daraus
59.07		Mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichene Gewebe zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
59.08		Mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkte oder beschichtete Gewebe
59.09		Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe
59.10		Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag, auch zugeschnitten, der aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht besteht
59.11		Kautschutierte Gewebe, außer Gewirken
59.12		Andere getränkte oder beschichtete Gewebe; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
59.13		Gummielastische Gewebe, außer Gewirken
59.14		Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
59.15		Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch bewehrt oder mit Zubehörteilen aus anderem Material
59.16		Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
59.17		Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, außer Waren der folgenden Tarifstelle
	1000	Gewebe als Meterware oder zugeschnitten
	2090	andere
60.01		Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.02		Gewirkte Handschuhe, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.03		Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, ausgenommen Waren der folgenden Tarifstelle
	1100	Medizinische Strümpfe mit offener Spitze

60.04	Gewirkte Unterkleidung, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware oder in Form von Waren (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschließlich Kragen, Vorhemden und Manschetten
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
61.07	Krawatten
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Geweben oder Gewirken, auch gummielastisch
61.10	Nicht gewirkte Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen
61.11	Anderes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
62.01	Decken
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und dergleichen Waren zur Innenausstattung
62.03	Säcke und Beutel zum Verpacken, außer Waren der folgenden Tarifstellen
2010	Säcke und Beutel aus Jute, Hanf, Flachs oder Bastgarn
9919	andere
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Campingartikel
9900	andere
62.05	Andere Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidungsstücken
63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung, außer Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03, aus Spinnstoffen, sowie Schuhe und Kopfbedeckungen aus beliebigem Material, die sichtbare Spuren des Gebrauchs aufweisen, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen

noch Anhang A

64.01		Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Gummi oder Kunststoff
64.02		Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Gummi oder Kunststoff (außer Schuhen der Tarifnummer 64.01)
64.03		Holzschuhe, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
64.04		Schuhe mit Laufsohlen aus anderem Material (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)
64.05		Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus beliebigem anderen Material als Metall
64.06		Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie deren Teile
65.03		Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 65.01 hergestellt, auch ausgestattet
65.04		Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter und anderer Streifen hergestellt, aus beliebigem Material, auch ausgestattet
65.05		Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze) aus Gewirken oder aus Gewebe, Spitze oder Filz hergestellt (im Stück, aber nicht in Streifen), auch ausgestattet
65.06		Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet
65.07		Bänder zur Innenausrüstung usw.
66.01		Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
66.02		Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen
66.03	1000	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02 Knäufe
67.01		Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn, Federteile und Daunen, sowie Waren daraus (außer Waren der Tarifnummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kielen)
67.02		Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie deren Teile; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.03		Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet
67.04		Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)
68.02	9900	Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaik), außer Waren der Tarifnummer 68.01 und des Kapitels 69 andere
68.03		Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer

68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schärfen, Polieren, Schleifen, Schneiden oder Trennen aus Naturstein, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus dem gleichen Material), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderem Material, jedoch nicht mit Gestellen
68.05	Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt
68.06	Natürliche oder künstliche, pulverisierte oder gekörnte Schleifstoffe, die auf Gewebe, Papier, Pappe oder anderes Material aufgebracht sind; die Unterlagen können auch zugeschnitten, zusammengenäht oder anders verbunden sein
9900	andere
68.07	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, Blähton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischem Material zum Wärme-, Kälte- oder Schallschutz, außer Gemischen und Waren der Tarifnummern 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69
68.08	Waren aus Asphalt oder ähnlichem Material (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, unter Verwendung von Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
9990	andere
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips, ausgenommen
1000	Formen zu industrieller Verwendung
68.11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein (einschließlich Hüttenzement- oder Terrazzowaren), auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, außer Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, sowie Waren daraus
68.14	Reibungsbelege (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderem mineralischen Material oder Zellstoff, auch Verbindung mit Spinnstoffen oder anderem Material
68.15	Bearbeiteter Glimmer oder Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien)
68.16	Anderweit weder genannte noch einbegriffene Waren aus Steinen oder anderem mineralischen Material (einschließlich Torfwaren)
1500	Waren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, wie die Glaswaren der Tarifnummer 70.13
7000	Verschlüsse mit Klemmen
7500	Dichtungsringe
9900	andere

noch Anhang A

69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel, Kieselalge und dergleichen, außer Waren der folgenden Tarifstelle
1000	Waren für die eine Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums vorliegt, daß sie in Israel nicht hergestellt werden
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile, ausgenommen die der Tarifnummer 69.01 und der folgenden Tarifstelle
1000	für die eine Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums vorliegt, daß sie in Israel nicht hergestellt werden
69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen die der Tarifnummer 69.01 und der folgenden Tarifstelle
1000	für die eine Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums vorliegt, daß sie in Israel nicht hergestellt werden
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)
69.07	Unglasierte Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten
69.08	Glasierte Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zum Transport oder zum Verpacken
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen Glas folgender Tarifstelle
1000	Drahtglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
9900	andere
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
9900	andere

70.08		Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09		Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10		Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas, ausgenommen folgende Tarifstelle
	1000	Glasballons und Korbflaschen
70.11		Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
70.13		Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19
70.14		Glaswaren für Beleuchtung für Signalvorrichtungen sowie nicht optisch bearbeitete optische Elemente aus gewöhnlichem Glas, ausgenommen Waren der folgenden Tarifstellen
	1000	reflektierende Straßenschilder
	3000	farbige Linsen und Reflektoren, wie sie für Straßensignale und Kontrollinstrumente verwendet werden
70.15		Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente
70.17		Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen
70.18		Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
70.19		Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaiken und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.20		Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus
70.21		Andere Glaswaren
	2000	Rohre, Rohrfittings (z. B. Verbindungsstücke, Kniestücke und dergleichen), Hähne, Ventile, Regler, Wärmeaustauscher
	9900	andere
71.01		Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
71.02		Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
	9990	andere

noch Anhang A

71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind
9900	geschliffen oder anders bearbeitet
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 71.12
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
71.16	Phantasieschmuck
73.10	Stabstahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau
1011	zur Herstellung von Bolzen und Muttern, sofern die Herstellung unter Zollaufsicht vorgenommen wird
1012	Spezielle Zusammensetzung und Abmessungen für die Herstellung von Elektroden
1017	anderer Walzdraht mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm, vor dem 1. 4. 73 abgefertigt
1019	anderer Walzdraht
1020	kalt fertiggestellter Präzisionsstabstahl, außer dem der Tarifstelle 1070
1050	mit rechteckiger Form, für die Herstellung von Bolzen unter Zollaufsicht
1070	Stabstahl für die Herstellung von Bolzen und Muttern, sofern die Herstellung unter Zollaufsicht vorgenommen wird
1081	mit einem Durchmesser von mindestens 6 mm und höchstens 13 mm, sofern die abgefertigte Menge nicht mehr als 600 t pro Jahr beträgt
1083	mit einem Durchmesser von über 13 mm bis höchstens 105 mm, wenn die abgefertigte Menge nicht mehr als 6 000 t pro Jahr beträgt
1092	vor dem 1. 4. 73 abgefertigter Rundstahl mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm
1099	andere
2010	kalt fertiggestellter Präzisionsstabstahl mit einem Kohlenstoffgehalt von höchstens 0,45 Gew.-%, in Form von Rundstahl mit einem Durchmesser von 4 bis 101,6 mm (4") oder Sechskantstahl mit einer Schlüsselweite von 6,35 bis 50,8 mm ($\frac{1}{4}$ bis 2"), außer dem der Tarifstelle 2020
2020	kalt fertiggestellter Präzisionsstabstahl in den Formen der Tarifstelle 2010, zur Herstellung von Bolzen und Muttern, sofern die Herstellung unter Zollaufsicht vorgenommen wird
73.11	Stahlprofile, warmgewalzt, warmstranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Stahlspundbohlen, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt, ausgenommen die der folgenden Tarifstellen
1090	Winkelstahl und andere Profile mit über 0,3 Gew.-% Kohlenstoff
9900	andere

73.12	Bandstahl, warm- oder kaltgewalzt
4000	überzogener oder nicht überzogener gewellter Bandstahl
6000	glatter, nicht mit anderem Metall überzogener Bandstahl mit einer Breite von höchstens 32 mm und einer Dicke von über 0,25 bis höchstens 1 mm
9910	geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m ²
9992	kaltgewalzt, nicht mit anderem Metall überzogener Bandstahl mit einer Dicke von über 0,25 bis höchstens 3 mm und weniger als 0,55 Gew.-% Kohlenstoff
73.13	Stahlbleche, warm- oder kaltgewalzt
1000	Wellblech, verzinkt
9910	geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m ²
73.14	Stahldraht auch überzogen, außer isolierten Drähten für die Elektrotechnik
2000	nicht überzogener glattgewalzter Draht mit einem Kohlenstoffgehalt von höchstens 0,45 Gew.-% in geraden Stangen, in Form von Runddraht mit einem Durchmesser von mindestens 4 mm oder Sechskantdraht mit einer Schlüsselweite von mindestens 6,35 mm (1/4")
3010	nicht überzogener oder lediglich verzinkter Runddraht mit einem Durchmesser von höchstens 9,5 mm
3020	mit einem Durchmesser von höchstens 5 mm
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen
1019	andere
1090	andere
2030	Spundbohlen, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt
2092	Präzisionsstabstahl mit einem Schwefelgehalt von 0,15 bis 0,6 Gew.-%, einem Mangangehalt von 0,7 bis 1,8 Gew.-% und einem Kohlenstoffgehalt von 0,4 Gew.-%, in Form von Rundstahl mit einem Durchmesser von 4 bis 101,6 mm (4") oder Sechskantstahl mit einer Schlüsselweite von 6,35 bis 50,8 mm (1/4 bis 2"), außer Stahl mit einem Chromgehalt von über 10 Gew.-%
3010	Breitflachstahl und Bleche, geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m ²
3040	Breitflachstahl und Bleche, gewalzt, überzogen, bedruckt, mit Anstrich oder mit einem nichtmetallischen Stoff beschichtet, ausgenommen Waren der Tarifstellen 3010 und 3030
4010	Bandstahl, geprägt oder mit mehr als 100 Löchern je m ²
4040	gewalzt, überzogen, bedruckt, mit Anstrich oder mit einem nichtmetallischen Stoff beschichtet, ausgenommen Waren der Tarifstellen 4010 und 4020
5093	kalt fertiggestellter Präzisionsdraht mit einem Schwefelgehalt von 0,15 bis 0,6 Gew.-%, einem Mangangehalt von 0,7 bis 1,8 Gew.-% und einem Kohlenstoffgehalt von 0,4 Gew.-%, in Form von Runddraht mit einem Durchmesser von mindestens 4 mm oder Sechskantdraht mit einer Schlüsselweite von mindestens 6,35 mm, außer als Stahl mit einem Chromgehalt von über 10 Gew.-%
73.17	Rohre aus Gußeisen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrlupen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19
1000	Rohre aus legiertem Stahl [entsprechend der Definition in Vorschrift 1 (d) zu Kapitel 73]
3090	nahtlose Rohre
9920	mit Kupferüberzug und einem Außendurchmesser von höchstens 3/4"

noch Anhang A

73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen) aus Eisen oder Stahl
73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenbauteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; für das Baugewerbe zugerichtete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw. aus Eisen und Stahl
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
73.26	Stacheldraht, verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht
73.28	Streckblech aus Stahl
73.29	Ketten beliebiger Größe und deren Teile, aus Eisen und Stahl
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gesägte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde) Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, außer Waren der folgenden Tarifstelle
1000	Spezialstichel für Blindenschrift
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, außer Schmucknadeln, aus Stahl
73.35	Stahlfedern und -federblätter
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

73.37	Heizkessel (außer solchen der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftheizzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.39	Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, außer denen der folgenden Tarifstellen
1040	Straßennägel, einschließlich Rückstrahler
1060	Beschriftungsringe für Metalltrommeln
1300	Stahlscheiben und -ringe einer der nachstehenden Beschreibungen
2000	Kugeln für Kugelmühlen und Kugeln zum Körnen oder Polieren von Druckplatten
3000	Schiffsrudder
3500	aus zwei Rundstählen der Tarifnummer 73.15 stumpf geschweißte, nicht genutete Rohlinge mit einer Länge von höchstens 40 cm
5000	Zubehör für elektrische Leitungen
6020	Riemenschlösser
9100	Duplexdraht zur Herstellung von Weblitzen
74.03	Kupferstäbe, -profile und -draht, massiv, außer denen der folgenden Tarifstellen
1130	andere Stäbe
3000	aufgerollter Walzdraht aus Elektrolytkupfer mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff und ähnlichen Unterlagen befestigt), aus Kupfer, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von höchstens 0,15 mm, außer Waren der folgenden Tarifstelle
1090	andere Teile
74.07	Kupferrohre (einschließlich Rohlinge) und -hohlstangen
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Kupfer
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht
74.12	Kupferstreckblech
74.13	Kupferketten beliebiger Größe und deren Teile

noch Anhang A

74.14		Stifte, Nägel, Krampen, Haken und Reißnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf
74.15		Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben oder Federringscheiben) aus Kupfer
74.16		Kupferfedern
74.17		Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, sowie deren Teile, aus Kupfer
74.18		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Kupfer
74.19		Andere Kupferwaren
75.06		Andere Nickelwaren
76.02		Aluminiumstäbe, -profile und -draht, massiv
	1000	versilbert oder vergoldet
	9930	andere Runddrähte und -stäbe, kupferbeschichtet
76.03		Aluminiumbleche, -platten, -tafeln und -bänder, außer denen der folgenden Tarifstelle
	2000	Streifen aus ausgehärtetem Aluminium, mit Spezialabmessungen
76.04		Blattmetall, Folien und dünne Bänder (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), aus Aluminium, mit einer Stärke (ohne Unterlage) von höchstens 0,20 mm
76.06		Aluminiumrohre (einschließlich Rohlinge) und -hohlstangen
76.07		Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Aluminium
76.08		Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenbauteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; für das Baugewerbe zugerichtete Aluminiumbleche, -stäbe, -profile, -rohre usw.
76.09		Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
76.10		Aluminiumfässer, -trommeln, -kannen, -dosen und ähnliche Aluminiumbehälter zum Transport oder zum Verpacken, einschließlich Verpackungsröhrchen und -tuben
76.11		Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
76.12		Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

76.13		Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht
76.14		Aluminiumstreckblech
76.15		Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, sowie deren Teile, aus Aluminium
76.16		Andere Aluminiumwaren, außer denen der folgenden Tarifstelle
	4500	Zubehör für elektrische Leitungen
78.01		Rohblei (auch silberhaltig); Bleibearbeitungsabfälle und -schrott
	1010	Bleilegierungen, die mindestens 60 Gew.-% Blei, 3 bis 20 Gew.-% Zinn, 8 bis 30 Gew.-% Antimon und höchstens 1 Gew.-% andere Legierungselemente enthalten
	1091	gegossene Stäbe mit einem Metergewicht von höchstens 1,5 kg
78.02		Bleistäbe, -profile und -draht, massiv
	1000	mit einem Metergewicht von höchstens 1,5 kg
78.05		Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmige gebogene Rohre für Geruchsverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei
78.06		Andere Bleiwaren
79.02		Zinkstäbe, -profile und -draht, massiv
79.04		Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zink
	1000	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke
79.05		Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere Waren für das Baugewerbe, aus Zink
79.06		Andere Zinkwaren
80.01		Rohzinn; Zinnbearbeitungsabfälle und -schrott
	1020	gegossene Stäbe mit einem Metergewicht von höchstens 1500 g
80.02		Zinnstäbe, -profile und -draht, massiv
	1000	mit einem Metergewicht von höchstens 1,5 kg
80.06		Andere Zinnwaren, außer denen der folgenden Tarifstelle
	9992	Anoden zum Galvanisieren
82.01		Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft, außer Waren der folgenden Tarifstelle
	4000	Sensen, Sicheln und Heu- und Strohmesser

noch Anhang A

82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nichtgezahnte Sägeblätter), außer denen der folgenden Tarifstelle
2039	andere Kreissägeblätter
82.03	Kneifzangen, Biegezangen, Schneidezangen, Pinzetten usw.; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Metallscheren, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch
82.04	Anderes Handwerkszeug, außer den in anderen Nummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, montierte Schleifsteine mit Hand- oder Fußbetrieb, sowie Diamantglasschneider
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, außer den Waren der folgenden Tarifstellen
3031	Gußrohlinge ohne weitere Bearbeitung, aus Schnellstahl
4010	Rotierfeilen
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte, außer Waren der folgenden Tarifstelle
1000	Schneidklingen für die Landwirtschaft und für die Gummi-, Holz-, Leder-, Nahrungsmittel- und Tabakindustrie
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche ungefaßte Formstücke, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden), für Werkzeuge
82.08	Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken verwendet werden, mit einem Höchstgewicht von 10 kg
82.09	Messer (außer denen der Tarifnummer 82.06) mit glatter oder Sägeschliffklinge, einschließlich Gartenmesser
82.10	Klingen für Messer der Tarifnummer 82.09
82.11	Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band); Metallteile für Rasierapparate
82.12	Scheren und Scherenblätter, außer denen der folgenden Tarifstelle
1000	weder geschliffene, polierte noch überzogene Rohlinge
82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren und Bestecke zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen)
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren
82.15	Griffe aus unedlem Metall für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, die mit Schlüsseln oder elektrisch geschlossen oder geöffnet werden, einschließlich Geheimschlösser, sowie deren Teile, aus unedlem Metall; Schlüssel für diese Waren, aus unedlem Metall
83.02	Beschläge und ähnliche Waren aus unedlem Metall für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten und andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren (einschließlich automatische Türschließer) aus unedlem Metall
83.03	Panzerschranke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlem Metall
83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, außer Büromöbeln der Tarifnummer 94.03, aus unedlem Metall
83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlem Metall
83.06	Figuren und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlem Metall, außer Waren der folgenden Tarifstelle
1000	religiöse Artikel für Gotteshäuser
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und deren Teile, außer elektrotechnischen Teilen, aus unedlem Metall, außer Waren der folgenden Tarifstellen
1030	Flugplatzleuchtfeuer (außer Blinkfeuern)
1041	für Filmstudios
2010	Grubenlampen
2020	mit Genehmigung des Controller of Road Transport eingeführte offene Petroleumlampen zum Absperrern bei Straßenarbeiten
83.08	Schläuche aus unedlem Metall
9900	andere
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haarkämme, Osen und ähnliche Waren aus unedlem Metall für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschenwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlem Metall
83.10	Perlen und Flitter aus unedlem Metall
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus unedlem Metall
9900	andere
83.12	Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlem Metall
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlem Metall, außer Waren der folgenden Tarifstelle
2000	Spunde für Metallfässer und Spundbleche

noch Anhang A

83.14	Aushängeschilder, Straßenschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlem Metall
9900	andere
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlem Metall oder Hartmetall, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; aus gepulvertem unedlen Metall agglomerierte Drähte und Stäbe zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
84.01	Erzeuger von Wasserdampf und anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser, außer Waren der folgenden Tarifstelle
1010	mit einer Heizfläche von mehr als 350 m ²
84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Azetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
1010	Erzeuger von Azetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger
2000	Teile
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
1010	Motoren mit Fremdzündung
1040	Motoren mit Eigenzündung (Dieselmotoren) mit einem Hubraum von weniger als 5400 ccm
1050	andere Motoren mit Eigenzündung
2000	Fahrradhilfsmotoren und Krafrtradmotoren
5000	Außenbordmotoren
5090	andere
9921	Teile für Außenbordmotoren, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden
9929	andere
9930	gegossene Zylinderlaufbuchsen ohne weitere Bearbeitung
9940	Zylinderblöcke und Zylinderköpfe für Motoren in der Landwirtschaft oder bei Erdarbeiten verwendeter Traktoren, sofern sie in Konstruktion und Gewicht von den entsprechenden Teilen anderer Kraftfahrzeugmotoren abweichen und vom Direktor vor der Einfuhr genehmigt worden sind
9991	Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, -buchsen und -ventile
9999	andere
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlevatore), außer Waren der folgenden Tarifstellen
3000	Wasser- und Treibstoffpumpen für Überlandversorgungsnetze und deren Teile, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt, daß sie im Inland nicht hergestellt werden
4011	mit einem Stückgewicht von über 1 000 kg
4090	andere

84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen, außer Waren der folgenden Tarifstellen
2000	Hochvakuumumpen, mit denen ein Unterdruck von weniger als 8 mmHg erzielt werden kann
5019	andere
84.12	Klimaanlagen, die aus einem motorbetriebenen Ventilator, Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit und einem hierzu gehörenden gemeinsamen Gehäuse bestehen
84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festen Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entaschern und ähnlichen Vorrichtungen
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, außer elektrischen Ofen
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.16	Kalander und Walzwerke, außer Metallwalzwerken und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen, außer Waren der folgenden Tarifstellen
3011	in der Art, wie sie für den Produktionsprozeß in der Textilindustrie verwendet werden und hierfür gebraucht werden
4011	für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Erhitzen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, außer Haushaltsapparaten; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen, außer Waren der folgenden Tarifstellen
7010	Spezialmaschinen für die Herstellung von Brot- und Konditorwaren, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
8091	für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie nicht im Inland hergestellt werden und sofern sie für die Herstellung in der Industrie verwendet werden
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, außer den Waren der folgenden Tarifstellen
2000	Maschinen und Apparate zum Behandeln radioaktiver oder bestrahlter Stoffe, sowie deren Teile
9912	andere in der Industrie verwendete Maschinen und Apparate als die der Tarifstelle 9911, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Maschinen und Apparate weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen

noch Anhang A

84.19	9990	andere und Teile davon
84.20		Waagen, einschließlich Prüf- und Kontrollwaagen, außer Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
84.21		Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen, außer Waren der folgenden Tarifstellen
	7319	andere Vorrichtungen zum Wassersprengen
	9990	mechanische Apparate usw., andere
84.22		Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), außer Maschinen, Apparaten und Geräten der Tarifnummer 84.23, außer Waren der folgenden Tarifstellen
	1500	mehrstöckige Förderer, die in Bäckereien zum Brotabkühlen verwendet werden, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Förderer weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
	5010	Krane mit einem Gesamtgewicht von über 100 t
	5031	Druckluftbeförderer, die in Mühlen und Bäckereien zum Befördern des Mehles, sowie in Saatreinigungswerken und in Betrieben der Futtermittelherstellung benutzt werden, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß diese Förderer weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen (nach dem 31. 7. 70 abgefertigt)
	5040	Sondervorrichtungen für das Heben und Transportieren von Kranken
	7100	fahrbare Filmaufnahmebühnen
	8099	andere
84.23		Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erdarbeiten, zum Nivellieren, für den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälsschraper, Nivelliermaschinen und Planierdrauen); Rammern, Schneeräumer, außer Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03
84.27		Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft und dergleichen
84.28		Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen sowie Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
	1000	automatische Geflügelrupfmaschinen und deren Teile
84.30		Maschinen und Apparate zum fabrikmäßigen Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch einbegriffen
	2041	Maschinen zum Teigteilen, -formen und -kneten, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß diese Maschinen weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
84.31		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papierhalbstoff oder zum Fertigstellen von Papier und Pappe

84.31	2010	automatische Beschichtmaschinen zum Beschichten von Papier- oder Pappwaren (z. B. Dokumente und Landkarten) mit Kunststoff, sowie deren Teile
84.32		Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen
84.33		Anderer Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art
84.34		Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild, außer den Waren folgender Tarifstelle
	9900	andere
84.35		Druckmaschinen und -apparate; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen, außer Waren der folgenden Tarifstellen
	9929	andere
	9990	andere
84.37		Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Stickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen); Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen
	3000	Strickmaschinen
	9900	andere Textilmaschinen
84.38		Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Nummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummern 84.36 oder 84.37 bestimmt sind (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)
	9920	Webschäfte und deren Teile, auch mit Litzen
84.40		Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen), außer den Waren der folgenden Tarifstellen
	2000	Gewebeschneidmaschinen, einschließlich Maschinen zum Ausschneiden von Schnittmustern und Bekleidungsteilen, sowie deren Teile
	4011	Maschinen und Apparate, die in der Textilindustrie verwendet werden
	9929	andere
84.41		Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Stoff, Leder oder Schuhen), einschließlich Nähmaschinenmöbel; Nähmaschinenadeln, außer Waren der folgenden Tarifstellen
	1010	Spezialnähmaschinen und deren Oberteile, d. h. Knopfannähmaschinen usw.
	9900	andere und deren Teile

noch Anhang A

84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, außer Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41 und außer Waren der folgenden Tarifstellen
1111	sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß solche Maschinen und Apparate weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
9910	Gerbereimaschinen und -apparate
9929	andere
9930	andere Maschinen und Apparate für die Lederindustrie
9949	andere
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metall oder Hartmetall, außer Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50 und außer den Waren der folgenden Tarifstellen
2090	andere
5010	mit einem Stückgewicht von höchstens 750 kg
5020	andere, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß die Maschinen weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
9990	andere
84.46	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen sowie Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, außer Maschinen der Tarifnummer 84.49 und der folgenden Tarifstellen
2010	mit einem Stückgewicht von über 750 kg
2020	andere Maschinen, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
3010	Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums, daß die Maschinen weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
9919	andere
9990	andere
84.47	Werkzeugmaschinen (außer Maschinen der Tarifnummer 84.49) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichem harten Material, außer solchen der folgenden Tarifstellen
2010	mit einem Stückgewicht von mehr als 750 kg
2020	andere Maschinen, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
3010	Bestätigung durch den Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums, daß die Maschinen weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
9911	Maschinen der Typen, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
9990	andere

84.48	Teile und Zubehör, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummern 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt sind, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge aller Art, außer denen der folgenden Tarifstellen
1099	andere
2090	andere
3090	andere
84.49	von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischen Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
84.50	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten
84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen mit Rechenwerk
3000	Buchungsmaschinen
9900	andere
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen
84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen), außer solchen der folgenden Tarifstelle
1000	Bleistiftspitzmaschinen
84.55	Teile und Zubehör, außer Koffern, Schutzhüllen und dergleichen, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt sind
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Sandgießformen, außer solchen der folgenden Tarifstelle
9990	andere
84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), außer Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch einbegriffen, außer solchen der folgenden Tarifstellen
1030	a. n. g. Mengendosierapparate und mechanische Werkstückverteiler
1040	Osen- und Hohl Nietensetzmaschinen und Maschinen zum Anbringen von Riemenverbindungen an Treibriemen aus beliebigem Material
1061	Bestätigung des Generaldirektors des Industrie- und Handelsministeriums, daß die Maschinen, Apparate und Geräte weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
1090	a. n. g. Teile
1211	Stückgewicht über 750 kg

noch Anhang A

84.59	1212	andere, sofern der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen
	1520	für die Kunststoff-, Gummi- und dergleichen Industrien, außer denen der Tarifstelle 1580
	1530	für die elektrische Drähte und Kabel herstellende Industrie; für die Metallbearbeitung, a. n. g.
	1540	für die Bearbeitung von Hobelspänen, Sägemehl oder Korkpulver; für die Flecht- und Korbwarenindustrie und die Bürsten- und Pinselindustrie
	1560	für die Tabakindustrie
	1570	für die Seilherstellung und dergleichen
	1592	Maschinen und Geräte mit einem Stückgewicht bis zu 1 000 kg, für die der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums bestätigt hat, daß sie weder im Inland hergestellt werden noch inländische Erzeugnisse ersetzen und in der Industrie für die Herstellung verwendet werden
	1790	andere
	3590	andere
	4000	Kratzenaufziehmaschinen und Maschinen zum Aufwickeln von Schläuchen, Seilen und dergleichen
	4500	mit mechanischen Vorrichtungen ausgerüstete Taucherglocken und andere Tauchgeräte
	4600	Maschinen und Vorrichtungen für Schiffe und Flugzeuge
	5500	hydraulische Akkumulatoren
	6000	Apparate für die Essigsäuregärung, mit mechanischen Vorrichtungen
	6500	Maschinen zum Mattieren von Glas mit Säure
	7000	Schraubenein- und ausdrehmaschinen sowie Splint- und Nabentreiber
	7500	Anlagen für die Herstellung von Primärelementen und -batterien nach dem „spun-paste“-Verfahren
	7700	a. n. g. Teile für Maschinen und Apparate der Tarifstellen 3500 bis 7500
84.60		Gießerei-Formkästen und Formen (außer Blockformen), wie sie üblicherweise für Metall, Hartmetall, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden
84.61		Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
84.62		Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)
84.63		Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge) Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, außer solchen der folgenden Tarifstellen
	2099	andere Lagerschalen
	3010	für Wälzlager der Tarifstelle 84.62 oder mit eingebauten Wälzlagern
	3099	andere

84.64	Dichtungen aus geschichteten Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) verschiedenartiger Dichtungen für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
84.65	Teile für Maschinen, Apparate oder mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch einbegriffen, außer Teilen mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderem elektrotechnischen Zubehör
1000	Schiffsschrauben und -schaufelräder
3000	Schmiervorrichtungen
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselpulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter), außer solchen der folgenden Tarifstellen
1029	nicht in der Tarifstelle 1010 aufgeführte Motoren und rotierende Umformer mit einem Stückgewicht von über 4 000 kg
1091	Stückgewicht der Teile von über 700 kg
9920	Trockengleichrichter (z. B. Selengleichrichter), auch mit hintereinandergeschalteten Platten
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe
1010	vollständig aus Metall, mit einem Gewicht von höchstens 500 g
2090	andere
3000	elektromagnetische Hebeköpfe
5000	elektromagnetische und steuermagnetische Spannplatten, Spannfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen
85.03	Primärelemente und Primärbatterien, außer solchen der folgenden Tarifstelle
1010	zylinderförmig, nicht höher als 1 cm oder unter Verwendung von Quecksilber, falls für Schwerhörigengeräte bestimmt
85.04	Elektrische Akkumulatoren
85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter, außer solchen der folgenden Tarifstelle
1000	für Flugzeuge
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Entfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Scheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), außer Geräten der Tarifnummer 85.09

noch Anhang A

85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Vorrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden, außer solchen der folgenden Tarifstellen
1010	mit einem Stückgewicht von mindestens 1 000 kg
2030	für die Lichtbogen-Schutzgasschweißung (z. B. nach dem Argonaro-Verfahren) oder Unter-Pulver-Schweißung
2040	für die Strahlenschweißung (beispielsweise mit Elektronenstrahlen oder elektromagnetischen Wellen)
2091	Der Generaldirektor des Industrie- und Handelsministeriums hat bestätigt daß folgende Bedingungen erfüllt sind 1. Maschinen, Apparate und Geräte, die für die Herstellung ganz spezieller Artikel bestimmt oder so konzipiert sind, daß die Schweiß- oder Überzugsstoffe automatisch in Übereinstimmung mit dem Arbeitstempo eingeführt werden; 2. sie werden weder im Inland hergestellt noch ersetzen sie inländische Erzeugnisse.
9110	von Hand zu führende Elektrodenhalter mit Düsen für die Gas- oder Druckluftzuführung
9120	runde Kupferelektroden mit einem Durchmesser von über 2"
9130	aus Glas
9140	besondere Vorrichtungen für Lichtbogenschweißen von Stiften und Schrauben
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Zimmerheizgeräte und dergleichen; Elektrowärmegeräte für die Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, außer denen der Tarifnummer 85.24 und denen der folgenden Tarifstellen
1010	für die Industrie
3010	mit Nichtmetalleitern
3091	mit einem Stückgewicht von über 2 kg, sowie deren Teile
3092	Widerstände in Form von elektrischen Isolierschläuchen, durch die der Widerstandsdraht verläuft
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich der Geräte für Trägerfrequenzsysteme
85.14	Mikrophone und deren Haltevorrichtungen; Tonfrequenzverstärker, außer solchen der folgenden Tarifstelle
3000	für Lehrgeräte für Taubstumme und Schwerhörige, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Gesundheitsministeriums eingeführt werden
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung, außer solchen der folgenden Tarifstelle
5000	Fernsehkameras
85.17	Elektrische Geräte (außer Geräten der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben akustischer oder optischer Signale (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)
1000	elektrische Feuermelder
9900	andere

85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und Stellkondensatoren
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen elektrischer Stromkreise (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosens und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, außer Heizwiderständen); Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke, außer solchen der folgenden Tarifstellen
1010	Blitzableiter
1020	für Betriebsspannungen von über 40 000 V
1050	Gehäuse (einschließlich deren Teile), in die Transistoren und ähnliche Halbleiter eingebaut werden sollen
1060	aus Silber oder Gold hergestellte oder damit überzogene Kontakte
1070	Metaldeckel für Lampen
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, elektrische Röhren, einschließlich für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Fotoblitzlichtlampen; Bogenlampen
1090	andere
2012	Natriumdampflampen
2013	a. n. g., mit einer Leistung von höchstens 175 W
2019	andere
2020	Leuchtstofflampen
2090	andere
7010	Quecksilber oder Natrium enthaltende Quarzröhren zur Herstellung von Quecksilberdampf- oder Natriumdampflampen
7090	andere
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, außer denen der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Transistoren und ähnliche montierte Halbleiter; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle, außer solchen der folgenden Tarifstelle
2000	Photozellen
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch einbegriffen
3000	Meßsender
4000	Magnetisiergeräte
4500	Tonmischgeräte für Film-, Tonaufnahme- und Rundfunkstudios
5000	durch Elektrolyse arbeitende Geräte, einschließlich Geräte zum elektrolytischen Überziehen oder Reinigen von Metallen
5500	durch Magnetfeldänderungen arbeitende Geräte zum Auffinden von Metallgegenständen
6000	Empfänger, wie sie zur Tarifstelle 85.15 gehören
6500	aufgrund von Lager- oder Mazer-Strahlen funktionierende Geräte
9900	andere
85.23	isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken

noch Anhang A

85.24		Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrofone, sowie Elektroden für elektrische Ofen, Schweißgeräte und Elektrolyseanlagen
85.25		Isolatoren aus beliebigem Material, außer solchen der folgenden Tarifstelle
	1000	Isolatoren aus beliebigem Material für Hochspannungsleitungen (mindestens 3300 V)
85.26		Isolierteile ganz aus Isoliermaterial oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, außer Isolatoren der Tarifnummer 85.25
	9900	andere
85.27		Isolierrohre und deren Verbindungsstücke, mit Innenisolierung, aus unedlem Metall
85.28		elektrische Teile für Maschinen, Apparate oder Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch einbegriffen
86.08		Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art
87.01		Zugmaschinen, auch mit Seilwinden
	9920— 30	Zugmaschinen und Sattelschlepper mit Dieselmotorantrieb
87.02		Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)
87.03		Spezialkraftwagen (außer Kraftwagen der Tarifnummer 87.02), z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Kraftwagen und dergleichen
87.04		Fahrgestelle mit Motor für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01, 87.02 oder 87.03
87.05		Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
87.06		Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummern 87.01, 87.02 oder 87.03 außer solchen der folgenden Tarifstelle
	1000	Teile und Zubehör für landwirtschaftliche Traktoren und Traktoren für Erdarbeiten
87.07		Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschatz verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon
87.09		Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art
87.10		Fahrräder einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor
	9900	andere
87.12		Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09, 87.10 oder 87.11

87.13	Kinderwagen sowie Krankenfahrstühle, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile dafür
87.14	Andere Fahrzeuge ohne Kraftantrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile dafür
88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes)
88.03	Teile von Waren der Tarifnummern 88.01 und 88.02
88.04	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör
88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon
89.01	Schiffe und Boote, nachstehend weder genannt noch einbegriffen
1000	Gummi- oder Kunststoff-Vergnügungs- und Sportboote
2090	andere
9910	für die kommerzielle Beförderung von Personen und Fracht zwischen israelischen und ausländischen Häfen, sofern der Direktor diese Verwendung genehmigt hat
89.05	Schwimmende Vorrichtungen, z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachtetonen, Bojen, Schwimmbaken und dergleichen
90.01	Ungefaßte Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente (außer optisch nicht bearbeiteten optischen Elementen aus Glas), aus beliebigem Material; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
90.02	Gefaßte Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente (außer optisch nicht bearbeiteten optischen Elementen aus Glas) aus beliebigem Material, für Instrumente, Apparate und Geräte, außer solchen der folgenden Tarifstelle
9910	Farbfilter für Film- und Fotoapparate
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren sowie deren Teile
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
90.05	Ferngläser und Fernrohre mit oder ohne Prismen
90.07	fotografische Apparate, Blitzlichtgeräte zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken, außer solchen der folgenden Tarifstellen
2000	beim Drucken verwendete Spezialkameras
6000	fest einzubauende elektronische Kameras für die Regelung des Straßenverkehrs, sofern sie vor der Einfuhr vom Direktor genehmigt worden sind
90.08	kinematografische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)
1090	andere
4094	Stative

noch Anhang A

90.09	Stehbildwerfer, fotografische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate
1030	Diaprojektoren für über 9 x 12 cm große Diapositive
2010	die beim Herstellen von Druckplatten und Druckformzylindern verwendet werden
90.12	Optische Mikroskope, Geräte für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
9000	andere
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch einbegriffen, einschließlich Scheinwerfer
3000	Vergrößerungsgläser, Lupen und dergleichen, einschließlich Vergrößerungsscheiben für Fernsehgeräte, aus beliebigem Material; Türgucker
5000	für Kraftfahrzeuge
9900	andere
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser, außer solchen der folgenden Tarifstelle
2100	nautische (einschließlich Spezialkompass), meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten
90.16	Zeichen, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch einbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmasse, Metermasse); Profilprojektoren, außer solchen der folgenden Tarifstellen
3000	Profilprojektoren
4010	mit Blindenschriftzeichen
90.17	Ärztliche, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
90.18	Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken), außer solchen der folgenden Tarifstelle
7029	Teile
90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt, außer solchen der folgenden Tarifstelle
3000	Schwerhörigengeräte, Schrittmacher
90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, die zum Vorführen (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen) verwendet werden sollen und nicht zu anderer Verwendung geeignet sind

90.22	Maschinen, Apparate, Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. zum Prüfen der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. Metall, Holz, Textilien, Papier, Kunststoff)
90.23	Dichtemesser (Aerometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente; Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, außer Waren der Tarifnummern 90.14 und solchen der folgenden Tarifstellen
2039	andere
4010	für Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 12"
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer, einschließlich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome, außer solchen der folgenden Tarifstelle
4000	Mikrotome
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, einschließlich Produktions-, Prüf- oder Eichzähler
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), außer Geschwindigkeitsmessern der Tarifnummer 90.14; Stroboscope, außer solchen der folgenden Tarifstellen
4020	weiterzählende, nicht zurückstellbare Taxameter mit Registriervorrichtung
5000	andere Tourenzähler, Produktionszähler usw. einschließlich Zähler zur Angabe der Arbeitsstunden von Maschinen, Motoren und dergleichen als die der Tarifstelle 4000
8000	andere Geschwindigkeitsmesser als die der Tarifstelle 4000
90.28	Elektrische oder elektronische Meß-, Prüf-, Kontroll-, Regel- oder Analyseinstrumente, -apparate und -geräte, außer solchen der folgenden Tarifstellen
2000	elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte, die, falls sie nicht elektrisch betrieben werden, unter Tarifnummer 90.14 fallen
3090	andere
4540	Benzinstandanzeiger für Kraftwagentanks
5030	Belichtungsmesser und Luxmesser, die bei der Photographie und der Kinematographie verwendet werden
5040	Sensitometer und Densitometer
90.29	Teile und Zubehör, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können
2090	andere
3090	andere Teile von Thermoreglern
9900	andere

noch Anhang A

91.01		Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren des gleichen Typs), außer solchen der folgenden Tarifstelle
	1000	Blindenuhren
91.02		Uhren mit Kleinuhrwerk (außer Uhren der Tarifnummer 91.03)
91.03		Armaturbrettuhren und dergleichen für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.04		Andere Uhren
91.05		Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhr, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
91.06		Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
91.07		Ganzfertige Kleinuhr-Werke
91.08		Andere gangfertige Uhrwerke
91.09		Gehäuse für Uhren und deren Teile
91.10		Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und deren Teile
91.11		Andere Uhrenteile
92.01		Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, außer Aolsharfen und solchen der folgenden Tarifstelle
	9900	andere
92.02		Andere Saiteninstrumente
92.05		Andere Blasinstrumente
	1000	Flöten
92.06		Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
92.07		Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
	1000	Gitarren
92.10		Teile und Zubehör für Musikinstrumente (außer Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente sowie Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimpfpeifen aller Art
	4000	Stimmgabeln mit Registriervorrichtung und andere Stimmgabeln, sofern der Generaldirektor des Unterrichts- und Kultusministeriums bestätigt hat, daß sie in diesem Ministerium unterstehenden Lehranstalten verwendet werden sollen
	9900	andere
92.11		Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler mit oder ohne Tonabnehmer; magnetische Fernsicht- und -tonaufnahme- und Wiedergabegeräte

92.12	Bespielte und unbespielte Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder zu ähnlichen Zwecken, wie z. B. Platten, Zylinder, Wachsplatten, Bänder, Filme, Drähte, Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (außer Möbel der Tarifnummer 94.02) sowie deren Teile
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile dieser Waren
2000	medizinische, zahnärztliche, chirurgische oder tierärztliche Möbel, einschließlich Dentalstühle
9900	andere
94.03	Andere Möbel und deren Teile
94.04	Sprungrahmen und Bettböden; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus beliebigem Material, z. B. Auflegematratten, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schwamm- oder Schaumgummi oder Schaumstoff, auch mit Bezug
95.02	Perlmutter, bearbeitet; Perlmutterwaren
95.08	Geformte oder geschnittene Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) mineralischen oder künstlichem Wachs, aus Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen sowie andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch einbegriffen; nichtgehärtete bearbeitete Gelatine (außer Gelatine der Tarifnummer 35.03), Waren daraus
96.01	Besen, nur gebunden, auch mit Stiel
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile darstellen; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Gummi oder ähnlichem geschmeidigem Material
96.03	Pinselköpfe
96.04	Staubwedel
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modellspielzeug, außer Spielzeug der folgenden Tarifstelle
5000	Teile für Flugzeugmodelle
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis)
97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen auch mit Ausstattung, Menschen und Tiere für Krippen, Weihnachtsholzschuhe und -holzscheite, Weihnachtsmänner)
9900	andere

noch Anhang A

97.06		Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, außer Waren der Tarifnummer 97.04 und der folgenden Tarifstelle
	2010	Tennis- und Golfbälle
97.08		Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater
98.01		Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopfrohlänge, Knopfformen und Knopfteile)
98.02		Reißverschlüsse und deren Teile
98.03		Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör dazu (z. B. Bleistiftschützer, Klipse) außer Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05 und der folgenden Tarifstelle
	2010	Füllhalter
98.04		Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen
98.05		Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte, Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide
	6010	Minen für gewöhnliche Bleistifte
98.06		Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt
98.07		Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel
98.08		Farbbänder (für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen), auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln
98.09		Büro- oder Flaschensiegellack, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für Druckwalzen, zur graphischen Reproduktion und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen aus Papier oder Gewebe
98.10		Feuerzeuge und Anzünder, mechanische, elektrische, katalytische, sowie deren Teile außer Steinen und Dochten
98.11		Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile
	9000	andere
98.12		Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren
98.14		Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettenzwecken; Zerstäuber- vorrichtungen und Zerstäuberköpfe
98.15		Isolierflaschen und andere Isolier- (Vakuum-)behälter sowie deren Teile (außer Glaseinsätzen)
98.16		Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

Waren, für die bei der Einfuhr nach Israel Artikel 2, Absatz 2 gilt

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
15.11	1000	Glyzerin einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen in Behältern mit einem Gewicht des Inhalts von 100 kg oder mehr	25
27.10	4500	wachsartige Destillate	25
	5010— 5030	Weißöle, Paraffinöle und Paraffinum liquidum zur Herstellung von Pflanzenschutzsprühmitteln, insektenvertilgenden Emulsionen und zur Herstellung von Polyäthylenkörnern	25
	9910	Transformatoren- und Unterbrecheröle	25
	9920	Öle zum Herstellen von Sprühmitteln für den Pflanzenschutz	25
27.12		Vaselin	20
27.14	1000	Petrolkoks	20
27.16		bitumöse Gemische	20
28.01	1000	Chlor	20
28.03		Kohlenstoff (einschließlich carbon black)	25
28.06		Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure): Chlorsulfonsäure	20
28.07		Schwefelsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	25
28.08		Schwefelsäure; Oleum	20
28.09		Salpetersäure; Nitriersäure	25
28.10		Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren	25
28.13		andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	25
28.14		Chloride, Oxydchloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	25
28.15		Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid	25
28.16	1000	Ammoniak, lose eingeführt, in einer Menge von mindestens 50 t	20
28.17	9900	Natrium- und Kaliumperoxyd	25
28.19	1000	Zinkoxyd	25
28.20		Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund	25
28.23		Eisenoxyde und -hydroxyde; Erdfarben mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von mindestens 70 %	25
28.28	1000	Kalziumoxyd und -hydroxyd	25

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
28.29	9900	andere Fluoride und Fluosalze	25
28.30	1000	Kalziumchlorid	25
	2000	Zinkchlorid, einschließlich Zinkoxychlorid	25
	9000	andere	25
28.31	1000	Natriumhypochlorit	25
	9900	Chlorite und Hypochlorite, andere	25
28.32	9900	andere Chlorate und Perchlorate	25
28.33	9900	andere Bromide, Oxybromide, Bromate, Perbromate und Hypobromite	25
28.34		andere Jodide, Oxyjodide, Jodate und Perjodate	25
28.35	1000	Sulfide und Polysulfide des Ammoniums, Natriums oder Kaliums	25
28.38	1000	Aluminiumsulfat, einschließlich Aluminiumalaun	25
	2000	Magnesiumsulfat	25
	3000	Kaliumsulfat	25
	9900	Sulfate und Persulfate, andere	25
28.40	2000	Dinatrium-Orthophosphate	25
	3000	Trinatrium-Polyphosphate und Tetranatrium-Pyrophosphate	25
	9900	andere Phosphite, Hypophosphite und Phosphate	25
28.42	2000	wasserfreies Natriumkarbonat (Soda)	25
	9900	Karbonate und Perkarbonate, andere	25
28.46	9900	andere Borate und Perborate	25
28.47	9900	andere Salze der Säure der Metalloxyde	25
28.48	9900	andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren	25
28.49	9900	andere Edelmetalle in kolloidem Zustand, Edelmetallamalgame usw. ...	20
28.50	9900	andere spaltbare chemische Elemente und Isotopen usw.	20
28.51	9900	andere Isotope und deren Verbindungen	20
28.52	9900	Verbindungen des Thoriums usw., seltene Erdmetalle usw., Metalle ..	20
28.56	1000	Kalziumkarbide	20
	2000	Molybdän- usw. -karbide	20
	9900	andere Karbide	20
28.58		andere anorganische Verbindungen, Amalgame usw.	20
29.01	2000	ungesättigte acyklische Kohlenwasserstoffe	25
	9900	andere Kohlenwasserstoffe	25

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
29.02	1090	andere Halogenderivate der gesättigten acyklischen Kohlenwasserstoffe	25
	9990	andere Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	25
29.03		Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	25
29.04	1010	Methanol	20
	1031	Laurylalkoholsulfonat in Behältern mit einem Gewicht von über 10 kg	20
	1090	andere einwertige Alkohole und deren Derivate	25
	9900	andere acyklische Alkohole und deren Derivate	25
29.05	9900	andere acyklische Alkohole und deren Derivate	25
29.06	9900	Phenole	25
29.07	1010/90	andere Halogenderivate der Phenole und Phenolalkohole	25
	9900	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole ..	25
29.09		Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole usw.	25
27.10		Acetale und Halbacetale usw.	25
29.11	9900	Aldehyde, Aldehydalkohole usw.	25
29.12		Halogen-, Sulfo- usw. -derivate der Erzeugnisse der Nr. 29.11	25
29.13		Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole usw.	25
29.14	2000	Ameisensäure	25
	9900	andere einbasische Karbonsäuren, usw.	25
29.15	9900	andere mehrbasische Karbonsäuren usw.	25
29.16	2000	Zitronensäure	25
	9900	Karbonsäuren mit Alkohol-, Phenol- usw. -funktion, andere	25
29.17	1010	Laurylalkoholsulfonat in Behältern mit einem Gewicht von über 10 kg	25
	9900	andere Ester der Schwefelsäure, deren Salze und Derivate	25
29.18		Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, deren Derivate ..	25
29.23	1000	mono-di- oder tri-Aminoäthanol	25
	9900	andere Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ..	25
29.24	9900	quaternäre organische Ammoniumsalze und Phosphoaminolipoide, andere	25
29.25	9900	Verbindungen mit Karboxyl-Amidofunktion und Verbindungen mit Amidofunktion der Kohlensäuren, andere	25
29.26	9900	Verbindungen mit Karboxyl-Amidofunktion, andere	25

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
29.27		Verbindungen mit Nitrilfunktion	25
29.28		Diazo-, Azo und Azoxyverbindungen	25
29.29		organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	25
29.30	2010	3 bis 4 Dichlorphenyl-Isocyanat und Para-Chlorophenyl-Isocyanat in festem Zustand	25
	9900	andere Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen	25
29.31	9900	organische Schwefelverbindungen, andere	25
29.32		organische Arsenverbindungen	25
29.33		organische Quecksilberverbindungen	25
29.34	9900	andere organisch-anorganische Verbindungen, Nukleinsäuren	25
29.36		Sulfamide	25
29.41		Glycoside, deren Salze, Äther, Ester und andere Derivate	25
29.42		natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, deren Salze	25
29.43	9900	andere Zucker, deren Äther oder Salze	25
29.44	9900	Antibiotika, andere	25
30.02	9900	Sera und mikrobiologische Vaccine, andere	20
30.04	1000	Gazebinden	25
	9900	Watte, Gaze, Binden, usw., andere	20
30.05	2000	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen	25
	9900	andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren	20
32.05	1000	in Wasser angeriebene pastenförmige organische Pigmente	25
	2090	Farbstoffe usw. in trockenem Zustand	25
	3000	auf die Faser aufziehende optische Aufheller	25
32.07	9910	andere Farbkörper in trockenem Zustand mit bis zu höchstens 10 Gew.-% Chrompigmenten usw.	25
32.08	1010	Pigmente, Trübungsmittel und Farben, in trockenem Zustand, die höchstens 10 Gew.-% Chrompigmente usw. enthalten	25
34.02	2010	Laurylalkoholsulfat und Laurylalkoholsulfonat in Packungen mit einem Gewicht von über 10 kg	20
	9920	andere organische grenzflächenaktive Stoffe, in Packungen mit einem Gewicht von über 25 kg	20

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
34.05	2010	organische grenzflächenaktive Zubereitungen in Packungen mit einem Gewicht von über 25 kg	20
34.07	1000	Dentalwachs	20
35.01	1000	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate	20
35.05	2000	lösliche Stärke	20
36.08	9900	andere Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, andere	20
38.07		Balsamterpentinöl, terpentinhaltige Lösungsmittel, andere	25
38.12	3000	gebrauchsfertige Appreturen	20
38.13	9900	Abbeizmittel für Metalle, andere	25
38.15		Vulkanisationsbeschleuniger	25
38.17		Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	20
38.18		Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke usw. ..	25
38.19	2000	rohe Elektrodenkohle, in Stücken, Platten, Stäben usw.	20
	2400	zusammengesetzte Katalysatoren	20
	2800	bei der Antibiotikaherstellung anfallende Fermentationsrückstände ..	20
	3600	Natronkalk	20
	4400	zahnärztliche und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate	20
	4690	Weichmacher, andere	20
	5400	gebrauchsfertige Hilfsmittel für die Textil-, Papier- oder Lederindustrie	20
	5600	feste farbige Asphaltverbindungen für Straßenmarkierungen	20
	6400	feuerfester Zement und Mörtel	25
	7400	Härtmittel für Metalle	25
	9910	Laborreagenzien zur immunologischen, serologischen usw. Bestimmung	20
39.01	1060	Melamin-Formaldehyd-Preßmassen	25
	1080	Phenol-Formaldehyd-Preßmassen	25
	2500	Klebstoffe	25
	4030	andere Plyamidstäbe	25
39.02	1021	Polystyrol mit Zusatz von Treibmitteln	25
	1031	Vinylazetatpolymerisate und -mischpolymerisate	25
	1039	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse, andere	25
	1061	Acrylnitril-Mischpolymerisate mit mindestens 85 und höchstens 95 Gew.-% Acrylnitril	25
	2500	Klebstoffe	25

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
39.03	9913	andere Klebstoffe	25
39.05	1000	Klebstoffe	25
39.07	1700	Schlauchfolien für die Textilindustrie	20
	2500	Faßspunde	20
	3400	Laboratoriumswaren	20
	6100	bei der Garnherstellung verwendete Spinntöpfe	20
	6300	Behältnisse, außer Beutel	25
	6800	biegsame Hohlzylinder für Unfallschutz	20
40.02	2000	synthetischer Kautschuk	25
	9900	Faktis	25
40.03	1010	Nitrylkautschuk, Butylkautschuk oder Neopren	25
40.05	1000	Platten und Streifen aus nichtvulkanisiertem Kautschuk	20
	9900	andere Waren aus nichtvulkanisiertem Kautschuk	25
40.06	2000	Laufstreifen zum Runderneuern von Reifen	25
40.07	1000	nichtüberzogene Kautschukfäden	25
40.11	3010	Reifen für Felgendurchmesser von mindetens 20", ausgenommen spezifizierte Größen	25
	3020	Reifen für spezifizierte Größen	25
	3091	Vollkammerreifen	25
	4010	Luftschläuche für Felgendurchmesser von mindestens 20" und einer Breite von mindestens 16"	25
40.12	1000	Spezialartikel für Ärzte und Zahnärzte, außer Wärmflaschen	20
40.14	2000	zusammenlegbare Brennstofflagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 750 Gallonen	25
41.02	1091	als „wet blue“ bezeichnetes, mit Chromsalzen naß gegerbtes, jedoch nicht weiterbearbeitetes Leder	10
	9993	als „wet blue“ bezeichnetes, mit Chromsalzen naß gegerbtes, jedoch nicht weiter bearbeitetes Leder, andere	10
42.04	1090	Förderbänder und Treibriemen aus Leder	20
	9910	Lederwaren für Maschinen	20
	9990	andere Lederwaren	25
42.06	2000	Katgut, nicht sterilisiert	20
44.05	1500	Holzstücke für die Herstellung von Vorspinnmaschinenspulen, Weberschiffspulen und Webschütze für Spinn- und Webmaschinen	20
44.08	1000	Kastanienholzblöcke zur Herstellung von Faßteilen	25

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
44.12	1000	Holzmehl	20
44.22	2000	Fässer, Tröge und Bottiche mit einem Fassungsvermögen von über 250 l	25
44.28	2000	Ruder	20
48.01	4000	Zigarettenpapier	25
	5000	Filterpapier und Filterpappe	25
	6000	Kondensatorpapier	20
48.05	1000	gaufrierte Pappe zur Herstellung von Spinnspulen	20
48.06	1000	Papier und Pappe für automatische Registriergeräte	20
48.07	6000	Indikatorpapier, wie Lackmuspapier, Reagenzpapier und Sterilisierpapier	20
	8000	Papier und Karton für automatische Registriergeräte	20
48.10		Zigarettenpapier	25
48.15	5000	Indikatorpapier, wie Lackmuspapier, Reagenzpapier und Sterilisierpapier	20
	7000	Kondensatorpapier	20
48.16	2000	Schachteln aus Wellpapier und Wellpappe	15
48.21	2000	Diagrammscheiben, -rollen oder -bogen für automatische Registriergeräte	20
56.01	1090	synthetische Spinnfasern, andere	25
56.02	1090	Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden	25
	2000	Spinnkabel aus künstlichen Spinnfäden	25
56.04	1019	synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt usw., zum vorbereitet	25
57.05		Hanfgarne	10
57.07		Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	10
58.07	1090	Chenillegarne, andere	20
59.16		Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen	25
60.06	3010	Gummistrümpfe	20
68.16	7000	Verschlüsse mit Klemmen	20
69.09		Waren zu chemischen Zwecken	20
69.10	2000	Klosettbecken mit Entleer- und Spülvorrichtungen	25

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
70.10	2010	Flaschen und Flakons zum Verpacken von Arzneimitteln	17,5
	2090	andere Flaschen und Flakons	17,5
	3090	andere Behältnisse	17,5
	4000	Stopfen und andere Verschlüsse aus Glas	17,5
70.11	9900	offene Glaskolben für elektrische Lampen, andere	25
70.17	1010	Waren für Laboratorien, besonders spezifiziert	20
70.18	1091	Rohlinge für Brillengläser	25
	9900	optisches Glas usw., andere	25
70.20	1000	Glasfasern, Garne usw. für die Herstellung von verstärktem Kunststoff	25
	5000	Glaswolle	25
	6010	bei der Herstellung von Glasfilz verwendete Vorgarne	20
70.21	2000	Rohre, Rohrfittings, Hähne, Ventile, Regler, Wärmeaustauscher	20
71.13	9900	Gold- und Silberschmiedewaren, andere	20
71.14		andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	20
73.10	1100	Walzdraht zur Herstellung von Bolzen und Muttern	20
	1017	Walzdraht mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm	20
	1050	rechteckig, für die Herstellung von Bolzen	20
	1070	Stabstahl für die Herstellung von Bolzen und Muttern	20
	1081	Stabstahl mit Durchmessern von 8 bis 13 mm	20
	1083	Stabstahl mit Durchmessern von 13 bis 105 mm	20
	2020	Präzisionsstahl, kalt fertiggestellt, für die Herstellung von Bolzen und Muttern	20
73.15	1090	andere Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke, Vorblöcke, Knüppel usw.	10
	2030	Spundbohlen	10
73.18	2000	gewellte Flammrohre für Dampfkessel	15
	4021	geschweißte Rohre mit einer Wanddicke von höchstens 1,5 mm	15
	9910	andere Rohre mit einer Wanddicke von mindestens 2 mm	15
73.20	1019	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus rostfreiem Stahl	20
	1090	Rohrform-, Rohrverschluß- und Rohrverbindungsstücke aus legiertem Stahl, andere	20
	5090	andere Flanschen	20
	9910	andere Fittings mit einem Gewicht von mindestens 5 kg	20
73.22	9900	Tanks, Fässer, Bottiche, andere	15

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
73.23	2000	Milchtransportkannen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 15 l	20
	3000	Spunde mit Innengewinde	20
73.24	2000	nichtgeschweißte Behälter mit einer Länge von mindestens 70 mm und einen Außendurchmesser von mindestens 20 mm	20
	9919	andere Behälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 150 l ..	20
	9990	andere Behälter	20
73.25	1000	Kabel aus kaltgezogenem Draht ohne Überzug	20
	9900	andere Kabel, Seile, Litzen, usw.	20
73.27	1000	Gewebe, Gitter und Geflechte usw. aus rostfreiem Stahl für Industriemaschinen	20
73.29	1000	gegossene und geschmiedete Ketten oder Ketten aus rostfreiem Stahl und deren gegossene, geschmiedete oder rostfreie Teile	20
	9990	andere Ketten	20
73.40	4510	Kabelzubehör, andere	20
	5500	Spulen, Spindeln, usw. für Textilmaschinen	20
	6011	Treibriemen und Förderbänder usw. aus rostfreiem Stahl	20
	6019	Treibriemen usw., andere	20
	8012	Tanks, Fässer usw. mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100 l	25
74.03	1190	Kupferstäbe, -profile und -draht, andere	10
74.05	1090	Blattmetall aus Kupfer, blank oder gefärbt, andere	20
	2090	Blattmetall aus Kupfer, geprägt und bedruckt, andere	20
74.10	1000	Litzen	20
	2000	Kabel, Seile, Flachlitzen usw.	20
	3000	Lahn	20
74.11	1000	endlose Gewebe für Industriemaschinen	20
	2000	Gewebe usw. mit einer Breite von über 95 cm, die für Asbestzement-Papierherstellungsmaschinen usw. verwendet werden	20
74.16	9900	Kupferfedern, andere	20
74.19	6000	Zubehör für elektrische Freileitungen und Hochspannungsleitungen ..	20
	9910	Guß- und Schmiederohlinge aus Kupfer, ungearbeitet	20
76.02	9920	Draht in Rollen von besonderer Größe, Zusammensetzung und Widerstand	20
76.03	1000	Bleche und Bänder für die Herstellung von Bewässerungsrohren	20
76.10	3000	Tuben	20
	4000	Spinntöpfe	20

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
76.12	Kabel, Seile, Litzen	20
76.16	1000 Behälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 300 l	10
	8010 Bobinen, Spulen usw. für Textilmaschinen	20
79.02	Zinkstäbe, -profile und -draht, massiv	20
79.03	3000 Pulver und Flitter	20
82.02	2012 Metallsägeblätter mit einer Länge von über 660 mm	25
	2029 Bandsägeblätter und andere endlose Sägeblätter, andere	25
	2040 nicht gezahnte Sägeblätter	25
	2091 endlose Sägeketten	25
82.04	7500 Hand-Fadenanknüpfer, die in der Textilindustrie verwendet werden ..	25
82.05	2000 Tiefbohrwerkzeuge für Öl- und Schürfbohrungen	25
	3011 Gewindewalzbacken und -rollen für die Herstellung von Schrauben und Bolzen	25
	3019 Gewindewalzbacken und -rollen, andere	25
	3020 Gewindefräser	25
	4010 Rotierfeilen	25
	5000 Werkzeuge zum Schneiden von Löchern, bestehend aus einer Lochsäge, einer Welle und einer Scheibe	25
	9912 Bolzen-, Draht- und Schraubenpreßwerkzeuge	25
	9997 andere Werkzeuge für Drehmaschinen, Hobelmaschinen und Nutenziehmaschinen	25
82.06	2000 Messer und Schneidklingen zum Schneiden von Metall, Papier, Spinnstoffen und Kunststoffen	20
83.15	1010 Draht, Stäbe usw. mit einer Länge von höchstens 60 cm aus edlem Metall (kein Aluminium) zum Oberflächenhärten	15
	9910 andere zum Oberflächenhärten	20
84.03	1019 andere Erzeuger von Azetylgas und Generatorgas	20
84.10	4021 Kolbenpumpen mit einem maximalen Betriebsdruck von über 1 500 lbs/sq.inch	25
	4031 Zahnradpumpen mit einem maximalen Betriebsdruck von über 1 500 lbs/sq.inch	25
84.11	3011 voll- oder teilgeschlossene Kompressoren mit einem Gewicht von über 100 kg	25
	3091 Freikolbengeneratoren mit einem Gewicht von über 100 kg	25
	3093 Freikolbengeneratoren für die Installation in Kühlanlagen mit einem Fassungsvermögen von 1 000 m ³ und mehr und einem Gewicht von über 300 kg ohne Motor	25
	5013 andere, mit einem Gewicht von 300 bis 6 000 kg	25
	5019 andere	25
	6010 Gußteile für voll- oder teilgeschlossene Kompressoren	20

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
84.13	1000	Feuerungen und deren Teile für Dampfkessel zur Verwendung in Kraftwerken	20
84.14	1090	Industrie- und Laboratoriumsöfen, außer elektrischen Öfen, andere ..	20
84.16	3011	Maschinen für die Textilindustrie	20
	9900	andere Walzwerke	20
84.17	1000	Wärmeaustauscher	20
	8010	andere Maschinen mit einem Gewicht von über 5 000 kg	20
	9010	Teile für Wärmeaustauscher	20
84.10	1090	Zentrifugen, andere	20
	9911	Maschinen und Apparate, die in Druckluftanlagen verwendet werden	20
	9913	Filtriervorrichtungen für künstliche Nieren und Blutübertragungsapparate	20
84.19	9910	andere Maschinen mit einem Gewicht bis zu 50 kg und deren Teile	20
84.20	5041	Waagen mit automatischer Förderstromregelung, Ingangsetzung und Unterbrechung des Entleerungsvorgangs	20
84.21	6000	Öler für Druckluftanlagen	20
	7011	Maschinen zur Reinigung usw. unter Verwendung von Sand, mit einem Gewicht von über 250 kg (ohne Kompressoren und Antriebsmechanismus)	25
84.22	5020	Krane für den Hafenbetrieb	25
	9930	Sicherheitsrahmen und -kabinen	25
84.23	3000	Sicherheitsrahmen und -kabinen	25
84.27	9900	andere Pressen, Quetschen usw.	25
84.30	9900	Maschinen und Apparate zur Verwendung in der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie, andere	25
84.32	9900	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen, andere	25
84.40	3091	Maschinen und Apparate zum Waschen, die in der Textilindustrie verwendet werden	25
84.41	1029	andere Maschinen und Oberteile	25
	1039	andere Nähmaschinenarme und -grundplatten usw.	25
84.46	2010	Bohr- und Sägemaschinen mit einem Gewicht von über 750 kg	25
84.47	2010	Bohr- und Sägemaschinen mit einem Gewicht von über 750 kg	25
84.50	9900	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Lötens und Schneiden, andere	25

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
84.53		automatische Datenverarbeitungsmaschinen	25
84.59	1020	a. n. g. Pressen, Becher, Mühlen und Mischmaschinen	25
	1211	Bohr- und Sägemaschinen mit einem Gewicht von über 750 kg	25
	1591	Maschinen für Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung usw. mit einem Gewicht über 1 000 kg	25
	2500	Mechanische oder hydraulische Stoßdämpfer	25
	3000	automatische Maschinenschmiervorrichtungen mit Pumpe	25
	8010	Staubsauger mit einem Gewicht von über 100 kg	25
	9910	andere Maschinen, Apparate und Geräte für gewerbliche Zwecke	25
84.60	1000	Reifenformen	25
	2000	Formen für die Schuhherstellung	25
	3000	Formen für die Herstellung von Gummi- und Kunststoffartikeln	25
	4000	Formen für Betonguß	25
84.61	3000	Armaturen und ähnliche Apparate mit einem Stückgewicht von mehr als 500 kg und einem Dauerbetriebsdruck von über 99 at für Rohre mit einem Nenndurchmesser von über 12"	25
84.62		Kugellager usw.	20
84.63	1022	Kurbelwellen für landwirtschaftliche Traktoren usw.	25
	1029	andere Wellen, Schaltkupplungen usw. für Kolbenverbrennungsmotoren	25
	1090	andere Wellen, Schaltkupplungen usw.	25
84.65	4000	mechanische und hydraulische Stoßdämpfer	25
85.01	1010	Generatoren für Spannungen von mindestens 220 V	25
	1021	Motoren mit einem Gewicht von höchstens 4 000 kg	25
	1071	Generatoren und rotierende Umformer für Schweißgeneratoren ohne Antriebsvorrichtungen	25
	2119	Generatoren, Motoren, Umformer, Transformatoren, Stromrichter, andere	25
85.11	1090	andere Industrie- und Laboratoriumsöfen usw.	25
	2051	Generatoren ohne eingebaute Antriebsvorrichtungen	25
	2099	andere Schweißmaschinen usw.	25
	3010	Maschinen für das Schweißen von Kunststoffen mit einem Mindestgewicht von 1 000 kg	25
	3090	Maschinen für das Schweißen von Kunststoffen, andere	25
	8000	andere Öfen, Maschinen zum Schneiden usw.	25
	9190	andere Teile	25
85.17	1000	elektrische Feuermelder	25

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
85.19	1030	Verbindungskästen und Endverschlüsse für Kabel, für eine Spannung von mehr als 1 000 V	20
	1040	Kristallhalter zum Herstellen von eingefaßten piezoelektrischen Kristallen	20
85.20	7010	Quecksilber oder Natrium enthaltende Quarzröhren	20
85.22	4000	Magnetisiergeräte	20
85.23	1011	Zündungsschnüre usw., lack- oder kunststoffisoliert mit einem anderen als rundem Querschnitt	15
	1090	andere isolierte Wicklungsschnüre	15
	4010	mit mindestens 16 papierisolierten einlitzen Leitungen	20
85.24	1000	Kohlenbürsten usw. mit einem Mindestgewicht von 5 kg	20
87.01	9990	andere Zugmaschinen	20
87.02	1029	andere Autobusse	20
	1030	Krankenkraftwagen	25
	3010	Kraftwagen zur Verwendung als Spritzenwagen	25
	3050	Kraftwagen mit Fahrerhaus zur Verwendung als Spritzenwagen, Krankenwagen und Kraftwagen für die Straßenreinigung	25
87.03	1000	Spezialkraftwagen zum Reinigen von Straßen, Landebahnen usw.	25
	4000	Feuerwehrwagen	25
	7000	fahrbare Betonpumpen	20
	8000	fahrbare Krane, auf besonders konstruiertem Fahrgestell montiert	20
87.04	1010	vollständig demontierte Fahrgestelle für den Zusammenbau von Autobussen	25
	1090	20
	2000	Fahrgestelle für den Zusammenbau von Krankenkraftwagen	25
	4000	Fahrgestelle für den Zusammenbau von Feuerwehrkraftwagen	25
	5031	vollständig demontierte Fahrgestelle für den Zusammenbau von Zugmaschinen und Nutzfahrzeugen mit einem Mindestgewicht von 30,5 t mit Antrieb durch Luftmotor von mindestens 236 PS	25
	5039	andere vollständig demontierte Fahrgestelle für den Zusammenbau von Nutzfahrzeugen mit einem Mindestgewicht von 10 t	25
	8000	Fahrgestelle für den Zusammenbau von Kraftfahrzeugen für die Straßenreinigung	25
87.05	1000	Karosserien für Autobusse	20
	2000	Sicherheitsrahmen oder -kabinen	20
86.06	2000	mit Vollreifen oder Hohlkammerreifen bereifte Räder	25
	4000	Schleppachsen	25

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
87.07	2000	Portalkraftkarren zur Verwendung in Häfen zum Be- und Entladen	25
	9910	andere Kraftfahrzeuge	20
	9990	Teile anderer Kraftfahrzeuge	20
87.12	2020	Freiläufe, Rahmenverbindungsstücke, Lenklagerkonen usw.	20
87.14	1000	Fahrzeuge für die Feuerbekämpfung	20
	9900	andere	20
88.02		Luftfahrzeuge, schwerer als Luft usw.	25
88.03		Teile für Waren der Nummern 88.01 und 88.2	25
88.05		Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Boden- geräte zur Flugausbildung; Teile dafür	25
89.01	9910	Schiffe, Boote usw. für die kommerzielle Beförderung	15
89.05		schwimmende Vorrichtungen außer Schiffen	20
90.01	9900	Linsen, Prismen usw.; andere	20
90.02	1000	Linsen, Prismen usw. für Leuchttürme	25
	2000	Linsen, Prismen usw. für Spielfilmstudios	25
	9990	andere	20
90.05	1000	Infrarot-Fernrohre	25
90.07	9921	Luftbildkameras und Kameras für photogrammetrische Aufnahmen ...	20
	9922	Spezialkameras für technische, wissenschaftliche, ärztliche oder chi- rurgische Zwecke	20
	9923	Mikrofilmkameras	20
90.13	9900	andere optische Instrumente, Apparate und Geräte	20
90.14	1090	geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Apparate und Geräte für Hydrographie, andere	20
90.15	1020	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 10 mg	20
90.16	2000	Recheninstrumente und -geräte; Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren	20
90.17	1000	Schleifscheiben, Trennscheiben, Bohrer und Bürsten für Dentalbohr- maschinen	20
	2111	Injektionsspritzen mit Glaskolben	25
	2113	Injektionsspritzen, deren Kunststoffanteil gewichtsmäßig größer ist als der anderer Stoffe und deren Volumen nicht größer als 1,5 cm ³ ist	25
	2119	andere Injektionsspritzen	20
	2190	Teile für Injektionsspritzen	20
	9900	andere medizinische und sonstige Instrumente	25

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
98.18	2010	Massageapparate zur Verhinderung von Wundliegen	20
	7090	andere Atmungsapparate und -geräte	25
	9900	andere Apparate und Geräte	25
90.19	1100	orthopädische Apparate und Vorrichtungen für Gelähmte	20
	2040	andere Zahnprothesen	20
	2090	andere Kunstglieder	20
90.21		Instrumente, Apparate oder Modelle zum Vorführen	20
90.22		Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen der Härte usw. von Materialien	20
90.23	9990	Dichtemesser, Pyrometer usw., andere	20
90.24	2029	Füllhöhenregler und Pressostate, andere	25
	4091	Durchflußmesser für Forschungszwecke	20
	4099	Durchflußmesser, andere	20
	9900	andere Apparate und Geräte	20
90.25	9900	Instrumente für physikalische oder chemische Untersuchungen usw., andere	20
90.26	1090	Elektrizitätsverbrauchs- und -produktionszähler, andere	25
	2199	Wasserzähler, andere	20
	9900	Gas- und Flüssigkeitsverbrauchs- oder -produktionszähler; andere Eichzähler	20
90.27	4030	Geschwindigkeitsschreiber	20
	9900	Tourenzähler, Produktionszähler usw., andere	20
90.28	1090	elektrische Meßinstrumente und -apparate	20
	1500	Instrumente und Geräte zum Nachweis oder Messen von Strahlungen	20
	2500	elektrische oder elektronische Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg	20
	3030	Spinnstoffprüfgeräte	20
	4000	elektrische Instrumente, die, falls sie nicht elektrisch betrieben werden, unter Nr. 90.23 fallen	20
	4550	Thermostate und andere Temperaturregler	20
	4590	andere elektrische Instrumente oder Geräte, die, falls sie nicht elektrisch betrieben werden, unter Nr. 90.24 fallen	20
	5010	Blutgas-Analysegeräte	20
90.28	5020	Instrumente zum automatischen Messen und Nachweis von Flüssigkeiten im menschlichen Körper	20
	5090	elektrische Instrumente oder Geräte, die, falls sie nicht elektrisch betrieben werden, unter Nr. 90.25 fallen	20
	6021	weiterzählende, nicht zurückstellbare Taxameter mit Registriervorrichtung	20

noch Anhang B

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung	Ausgangszoll in %
90.28	6022	Geschwindigkeitsschreiber	20
	6030	Tourenzähler, Produktionszähler usw.	20
	6050	Geschwindigkeitsmesser und Tachometer	20
	6090	andere Zähler	20
90.29	9900	andere Teile	20
91.03		Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge usw.	20
92.10	4000	Stimmgabeln mit Registriervorrichtung und andere Stimmgabeln für Lehranstalten	20
92.11	3000	Tonaufnahmegeräte, die zum Schneiden von Wachsplatten verwendet werden	20
	4000	in Filmstudios verwendete Geräte	20
92.12	1010	Schallplatten für den Sprachunterricht	20
	1020	Schallplatten mit ausschließlich wissenschaftlichen oder technischen Tonaufzeichnungen	20
	1052	Schallplatten mit einem Durchmesser von 20 bis 30 cm	20
	1053	Schallplatten mit einem Durchmesser bis zu 25 cm	25
	4000	Rohschallplatten	20
92.13	3000	Magnetköpfe für Filmprojektoren und Tonwiedergabegeräte	20
	4000	Teile und Zubehör für Tonaufnahmegeräte, die zum Schneiden von Wachsplatten verwendet werden	20
	5000	Teile und Zubehör, die in Filmstudios verwendet werden	20
94.02	2000	medizinische, zahnärztliche usw. Möbel, einschließlich Dentalstühle ...	20
94.04	2590	Steppdecken, Oberbetten, Kissen, gefüllt, andere	25
	3020	Kunststoffkissen für die Verhütung und Behandlung von Druckgeschwüren	20
95.08	9900	andere geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, Harzen usw.	20
96.02	1091	andere Besen, Bürsten usw., die Teile von Maschinen und Anlagen darstellen	25
97.06	4000	ortsfeste Geräte zum Muskeltraining	20

Waren, für die Artikel 5 gilt

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.03	Teigwaren
19.07 9900	Backwaren außer Knäckebrot
19.08 9900	Backwaren usw., außer für Diabetiker und Knäckebrot
21.04 1000	Selleriesalz
9900	andere Soßen und Würzmittel
21.05	Suppen, Brühen usw.
21.06 1000	Hefe
21.07 1000	Geleepulver, Speiseeispulver und dergleichen
3000	Rahmersatz und Gemische aus Fett und Zucker
4000	Gemische aus Kaffee usw. und Zucker, Milch, Fett usw.
7000	Lebensmittelzubereitungen aus oder mit Kartoffeln
9900	andere Lebensmittelzubereitungen
27.03	Torf
27.09	Rohes Erdöl
27.10 1000	Siedegrenzenbenzin
1500	anderes Benzin
1510	mit höchstens 83 Oktan
1590	anderes
2000	Lösungsmittel
2500	Petroleum
3000	Solaröl
3500	Masut
4000	Dieselöl
28.05 1000	Quecksilber
28.35 9900	Sulfide und Polysulfide, andere
28.38 4000	Kupfersulfate
28.39	Nitrite und Nitrate
28.41	Arsenite und Arsenate
Ex 29	Neuentwickelte Pharmazeutika genießen drei Jahre lang Verwaltungsschutz

noch Anhang C

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung
29.02	1020	Dibromchlorpropan
	1030	Äthylendibromid
	1040	Methylbromid
	1090	andere Halogenderivate der gesättigten acyklischen Kohlenwasserstoffe
	9910	reines DDT-Pulver
	9920	reines Clordan
	9990	andere Halogenderivate der gesättigten cyclischen Kohlenwasserstoffe
29.11	1000	Formaldehyd und para-Formaldehyd
29.16	3000	Chlorbenzolat
29.19	1000	2.2 Dichlorvinyl — Dimethyl-Phosphat
	2000	1.2 — Dibrom — 2.2 Dichloräthyl — Dimethyl — Phosphat
	9900	andere Ester der Phosphorsäuren, Salze usw.
29.21	9900	andere Ester von Mineralsäuren usw.
29.35	1000	Alpha-Acetylbenzyl
	2000	3 — Amine — 1, 2, 4 Triazol
Ex 29.35		Andere heterocyklische Verbindungen mit Ausnahme von Diazinon und Simasin
29.38		Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate), der vorwiegend als Vitamin verwendete Derivate sowie Gemische aus den vorstehenden Stoffen, auch in Lösungsmitteln aller Art
29.39		Hormone, Derivate und Stereoide
29.44	1000	Antibiotika (zum Verfüttern)
29.45		Andere organische Verbindungen
30.02	1000	Sera, mikrobiologische Vaccine usw.
	9910	Toxine, Kulturen usw., nicht dosiert
30.03		Arzneiwaren
31.02	1000	Harnstoff
	9911	Natronsalpeter
	9919	andere stickstoffhaltige Düngemittel, mit Bescheinigung des Landwirtschaftsministeriums
	9990	andere Stickstoffdüngemittel mit Bescheinigung des Landwirtschaftsministeriums
	9990	andere Stickstoffdüngemittel
31.03		Phosphatdüngemittel
31.04	2010	Magnesiumsulfat, Kaliumsulfat, mit Bescheinigung des Landwirtschaftsministeriums
	9900	andere Stickstoffdüngemittel

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Höchstgewicht von 10 kg
34.02	9900 andere organische grenzflächenaktive Stoffe
35.03	1000 genießbare Gelatine
36.01	Schießpulver
36.02	Gebrauchsfertige Sprengstoffe
36.03	Zündschnüre; Sprengschnüre
36.04	Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder
36.05	Feuerwerksartikel
38.11	1010 bei der Bekämpfung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -krankheiten verwendete Mittel, vom Landwirtschaftsministerium bescheinigt
	1090 dito, andere
43.03	Waren aus Pelzfellen
44.05	4100 Nadelholzbretter und -stäbe für die Herstellung von Zitrusfruchtkisten, über 100 cm lang und breit und bis zu 50 cm hoch
44.14	1000 Brettchen und Stäbe zur Herstellung von „Bruce“-Kisten durch Heften
	9910 gebrauchsfertig für den Zusammenbau von Zitrusfruchtkisten für den Exporthandel
44.21	1000 Brettchen und Stäbe zur Herstellung von „Bruce“-Kisten durch Heften
	2000 In vom Direktor genehmigten Größen eingeführte, bei der Zitrusfruchternte verwendete Sammelkisten
	9910 nicht zusammengesetzte Kisten, zum Verpacken auszuführender Zitrusfrüchte
48.01	2021 holzfreies Papier mit einem Gewicht von über 55 g und bis zu 120 g/m
	8010 Papier zum Einwickeln auszuführender Zitrusfrüchte
48.07	9110 Papier zum Verpacken auszuführender Zitrusfrüchte
48.16	1000 gebrauchsfertiges Paraffinpapier zum Verpacken von Melonen
48.21	6000 Höckereinsätze für Eier
51.02	1010 Monofile aus synthetischer Spinnmasse (Polyamid) für das Fischereigewerbe
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
56.01	1010 synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
56.02	1010 Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden aus Polyacrylnitril
56.04	1010 synthetische Stapelfasern, gekrempelt und aus Polyacrylnitril

noch Anhang C

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung
56.05	1091	andere synthetische Garne aus Polyacrylnitril, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
56.05	1091	andere synthetische Garne aus Polyacrylnitril, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
59.05	1000	Fischnetze
62.03	2010	Jutesäcke usw., gebraucht
	9919	Jutesäcke usw. mit einem Stückgewicht von über 900 g
63.01		Bekleidung usw. mit sichtbaren Spuren des Gebrauchs
73.10	2090	Stabstahl mit über 0,3 Gew.-% Kohlenstoff, andere
73.11	1090	andere Profile usw., nicht gewalzt, geschmiedet, stranggepreßt usw.
73.18	3090	andere nahtlose Rohre
73.32	9900	Bolzen und Muttern, andere
73.35	2000	Blattfedern und Federblätter
73.40	6020	Riemenschlösser
82.01		Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häken und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft.
82.05	9993	Spiralbohrer mit einem Durchmesser von über 1 mm
	9994	Zentrierbohrer und Senker
82.06	1010	Messer und Schneidklingen für die Landwirtschaft
<i>Ex Kapitel 84 — Maschinen und Anlagen, gebraucht —</i>		
84.06	9921	Spezialteile für Außenbordmotoren, sofern sie mit Genehmigung des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums eingeführt werden
	9940	Zylinderblöcke und Zylinderköpfe für Motoren in der Landwirtschaft oder bei Erdarbeiten verwendeter Traktoren
84.11	1010	Luftumwältztürme, wie sie in der Landwirtschaft zum Schutz vor Frostschäden verwendet werden
	3099	andere Kompressoren
	5099	andere Luftpumpen, Gebläse usw.
	6020	Spezialteile für Waren der Tarifstelle 1010
84.13	9900	andere Feuerungen, Zerstäuber usw.

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung
84.21	7210	Spritzpistolen und dergleichen mit einem Gewicht von höchstens 100 kg
	7319	Sprinkler, andere
	9990	andere mechanische Apparate zum Verteilen, Sandgebläse usw.
84.22	6010	Maschinen, Apparate und Geräte zum hydraulischen Heben usw., die auf Zugmaschinen montiert werden sollen und bei denen der Schaufelinhalt höchstens 1,25 m ³ beträgt
	6090	dto., nicht hydraulisch, mit den Zugmaschinen eingeführt
84.23	9900	andere Maschinen, Apparate und Geräte für Erdarbeiten, zum Nivellieren usw.
84.24		Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau
84.25		Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten, Dreschen usw.
84.26		Milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte (einschließlich Melkmaschinen)
84.28	2000	Tierscherapparate und deren Teile
	9900	andere landwirtschaftliche usw. Maschinen und Teile
84.29		Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei usw.
84.36		Düsenspinnmaschinen usw.
84.37		Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Stickerei usw.
84.38		Hilfemaschinen und -apparate für die Textilherstellung
84.40	9900	andere Maschinen und Apparate zum Reinigen, Färben usw. für Textilien
85.07	1000	Tierschermaschinen und deren Teile, außer Schneidblättern und Köpfen der Nummer 82.13
85.08	2000	Magnetzündler für Motoren für landwirtschaftliche oder bei Erdarbeiten eingesetzte Traktoren, sofern diese Magnetzündler hinsichtlich Aufbau und Gewicht von entsprechenden in anderen Kraftfahrzeugmotoren verwendeten Magnetzündern abweichen und sofern sie vor der Einfuhr vom Direktor genehmigt worden sind.
85.16		Elektrische Verkehrssignalgeräte
87.01	1000	landwirtschaftliche Traktoren und Traktoren für Erdarbeiten
87.03	1029	Omnibusse mit mehr als 18 Sitzplätzen
87.04	1000	Fahrgestelle für Omnibusse mit mehr als 18 Sitzplätzen
87.05		Karosserien für Kraftfahrzeuge
87.06	1000	Teile und Zubehör für landwirtschaftliche Traktoren und Traktoren für Erdarbeiten
87.07	1018	Gabelstapler mit einer Hubkraft bis zu 5 t

noch Anhang C

Nummer des israelischen Zolltarifs		Warenbezeichnung
89.01	9991	Fischereifahrzeuge und Boote
90.17		Ärztliche, zahnärztliche, chirurgische usw. Instrumente
90.20		Röntgenapparate und -geräte usw.
90.23	3000	Fieberthermometer
	9999	Thermometer, Dichtemesser usw.
97.04	9900	Ausrüstung für Spiele, andere

Mengenmäßige Beschränkungen*Zeitplan für die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen*

spätestens am 1. Januar 1980	20 % ¹⁾
spätestens am 1. Januar 1982	40 % ¹⁾
spätestens am 1. Januar 1983	60 % ¹⁾
spätestens am 1. Januar 1984	80 % ¹⁾
spätestens am 1. Januar 1985	100 % ¹⁾

¹⁾ des Gesamtwertes der 1973 aus der Gemeinschaft eingeführten Waren der Liste C

Anhang E

Waren, für die Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 gilt

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Endgültiger Zollsatz
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	
9900	Andere (außer Kaugummi, gebrannte Mandeln, weiße Schokolade usw.)	IL. 0.45/kg
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	
9900	Andere (außer Diätzubereitungen)	10 %
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt	10 %
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	
1000	Knäcke Brot	10 %
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke	
1000	Dextrine, außer Dextrinklebstoffe	10 %
9900	Andere (außer lösliche Stärke)	10 %

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nummer des israelischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz in %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt	
—3000	Knoblauch	25 %
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	
—9900	Andere	15 %
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet	
—2000	Feigen, getrocknet	20 %
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet	
—2000	Weintrauben, getrocknet	20 %
08.05	Schalenfrüchte, frisch	
—3090	Haselnüsse, nicht in der Schale	25 %
11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemalen	
—2031	Haferflocken	20 %
11.08	Stärke, Inulin	
—1000	Stärke und Inulin zu technischer Verwendung	25 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	
—3000	Heringe, haltbar gemacht, gewürzt und mariniert, im Faß, ausgenommen in Essig marinierte Heringe	20 %
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt, Zucker und Melassen, karamelisiert	
—2010	Glukose, Cerealose und Dextrose, flüssig	15 %

Protokoll Nr. 3 zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 3

TITEL I

Bestimmung des Begriffs der Ursprungswaren

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar befördert worden sind:

1. als Ursprungswaren der Gemeinschaft,

- a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft erzeugt worden sind,
- b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter a) genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren Israels sind;

2. als Ursprungswaren Israels,

- a) Waren, die vollständig in Israel erzeugt worden sind,
- b) Waren, die in Israel unter Verwendung anderer als der unter a) genannten Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- und verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.

Die in der Liste C genannten Waren fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in der Gemeinschaft oder in Israel „vollständig erzeugt“:

- a) Mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Waren ihrer Seefischerei und anderer aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse,

- g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter f) genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter a) bis i) genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

1. Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B angeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

2. Wenn bei einer hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

3. Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgenden Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transportes oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in

Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettern usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Israels zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

1. Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in der Gemeinschaft oder in Israel hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits,

für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr,

für Waren unbestimmbarer Ursprungs der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;

— andererseits,

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

Als unmittelbar aus der Gemeinschaft nach Israel oder aus Israel in die Gemeinschaft befördert gelten

Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Die Beförderung von Ursprungswaren Israels oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann jedoch unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Vertragsparteien, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

1. Auf Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Israel auf Vorlage einer von den Zollbehörden Israels oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 anzuwenden, deren Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Auf Ursprungswaren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete) werden, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten und deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2 — dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist — bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Israel die Bestimmungen dieses Abkommens angewandt.

Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Verwaltungsausschuß in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

2. Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 wird eine zerlegte Ware der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn sie unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für die vollständige Ware vorgelegt wird.

3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt, dessen Muster in Anhang V zu diesem Protokoll wiedergegeben ist, gestellt und gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls ausgefüllt.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt werden. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Erlangung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

2. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Artikel 9

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaates ausgestellt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

2. Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaates nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Bescheinigung annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 10

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt kann in einer oder mehreren Sprachen, in denen das Abkommen verfaßt ist, erstellt werden. Es

ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format von 210×197 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israel können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 11

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 12

Das Formblatt EUR. 2 wird vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen des Abkommens abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus zwei Blättern im Format von je 210×148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR. 2 kann so hergestellt sein, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israel können sich den Druck des Formblatts vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 13

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der

beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausfüh­rer bei Paketpostsendungen beide Blätter an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausfüh­rer das Blatt 1 fest an die Sendung an und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausfüh­rer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- und Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 14

1. Die Gemeinschaft und Israel wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Geoder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Geoder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 15

1. Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Israel zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Israel oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Israels erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausfüh­rer diese Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Israels in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausfüh­rer die Waren einem Empfänger in Israel oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Israel versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen

Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

2. Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 16

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israel einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 auf ihre Echtheit und Richtigkeit sowie der Erklärungen der Ausfüh­rer auf den Formblättern EUR. 2.

Der Gemischte Ausschuß ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Gemeinschaft und in Israel rechtzeitig angewandt werden können.

Artikel 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der entweder ein Formblatt EUR. 2 oder ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, auf Grund der eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Die Gemeinschaft und Israel treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an vorgelegt werden können.

2. Warenverkehrsbescheinigungen A. II. 1 sowie Formblätter A. II. 2. können unter den Bedingungen dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind.

Artikel 19

Die Gemeinschaft und Israel treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 20

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C, die Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und des Formblattes EUR. 2 sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 21

Auf Waren, die sich am Tage des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Israel unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie Unterlagen über die Umstände der Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 22

1. Bei der Verarbeitung von in Artikel 1 der Protokolle 1 und 2 genannten Waren, die **nicht die**

Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft oder Israels haben, können diese Waren, soweit der Gemischte Ausschuß nicht Gegenteiliges beschließt, vom 1. Januar 1984 an nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.

2. In diesem und in den folgenden Artikeln umfaßt der Ausdruck „Zölle“ auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

Artikel 23

1. Bis zum 1. Juli 1977 finden die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b), letzter Absatz, keine Anwendung auf Waren mit Ursprung in Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich, die in Israel unzureichenden Be- oder Verarbeitungsvorgängen nach Artikel 3 Absatz 3 unterworfen werden, wenn diese hergestellten Waren in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eingeführt werden.

2. Ursprungswaren der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aus Waren mit Ursprung in Dänemark, Irland oder dem Vereinigten Königreich durch unzureichende Be- oder Verarbeitungsvorgänge nach Artikel 3 Absatz 3 hergestellt worden sind, werden bei ihrer Einfuhr nach Israel dem für diese drei Länder im Abkommen vorgesehenen Zollsatz unterworfen.

Artikel 24

Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, die Vorschriften dieses Protokolls zu ändern.

Erläuterungen**Anmerkung 1 — zu Artikel 1**

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Israel“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Israels. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu Artikel 1

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Israels ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 4 — zu Artikel 2 Buchstabe f)

Der Begriff „ihre Schiffe“ gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Israel im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder die Flagge Israels führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Staatsangehörigen Israels sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Staatsangehörige Israels sind,

wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;

- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Israels besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen Israels besteht.

Anmerkung 5 — zu Artikel 4

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 6 — zu Artikel 8

Betrifft eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 Waren, die vorher aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder aus Spanien eingeführt worden sind und die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen, durch das wiederausführende Land ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen in jedem Fall den Staat anzugeben, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist.

Anmerkung 7 — zu Artikel 22

Unter „irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen“ ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Waren hergestellten Waren nicht für den inländischen Gebrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden.

Anhang II

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas führen, aber den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
		Warenbezeichnung		
02.06		Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnrn. 02.01 und 02.04	
03.02		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
04.02		Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03		Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04		Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 04.01 bis 04.03	
07.02		Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03		Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04		Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10		Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11		Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen, oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus-	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Ole von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
15.06	Andere tierische Fette und Ole (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elacococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
18.06	Schokolade und andere kakao-haltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht-muse, durch Kochen hergestellt mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

noch Anhang II

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
	A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnrn. 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 v. H. des Wertes der hergestellten Ware entspricht
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
22.08	Äthylalkohol und Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Spirit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.09	Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

noch Anhang II

Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
		Warenbezeichnung		
22.10		Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03		Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	
23.04		Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07		Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02		Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Waren der Tarifnr. 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38		Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03		Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05		Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
32.06		Farblacke	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ¹⁾	

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Lumiphore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ¹⁾	
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 35.01 ¹⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 35.01 ¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoff aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.02 ¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 ¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
	<ul style="list-style-type: none"> — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thio-phenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummer 38.01 		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ¹⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 49.11	
50.04 ¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu Tarifrnr. 50.04 gehören
50.05 ¹⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.03
50.06 ¹⁾	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.03
50.07 ¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifrnrn. 50.01 bis 50.03
ex 50.08 ¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifrnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.09 ²⁾	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.02 oder 50.03
50.10 ²⁾	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifrnr. 50.02 oder 50.03

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifrnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifrnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifrnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifrnummern, die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
51.01 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ¹⁾	Monofile Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ¹⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ¹⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen, einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrem-pelt noch gekämmt
52.02 ²⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ¹⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 ¹⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
53.08 ¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 ¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 ¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.03
53.12 ²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05
53.13 ²⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03
54.03 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 ¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 ²⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 ¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 ¹⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
55.07 ²⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03, oder 55.04
55.08 ²⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03, oder 55.04
55.09 ²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03, oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen und künstlichen Spinnfasern (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
56.06 ¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.07 ²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 ¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 ¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekremelt noch gekämmt
57.09 ²⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 57.01
57.10 ²⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.11 ²⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07

¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

noch Anhang II

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ¹⁾	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ¹⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
58.04 ¹⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnr. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 ¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder der Spinnmasse

- ¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
58.06 ¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.08 ¹⁾	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ¹⁾	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Robinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 ¹⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt und bestrichen, ausgenommen Nadelfilze		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
ex 59.02 ¹⁾	Nadelfilze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, Spinnmasse, Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen, mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40% des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.03 ¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 ¹⁾	Litze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren, oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 ¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonaugen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 ¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 60	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Warenmassen oder Spinnmasse ¹⁾
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt.		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾

¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die Mischware eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

noch Anhang II

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zuge schnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ²⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{1) 2)}
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{1) 2)}
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{1) 2)}
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ^{1) 2) 3)}

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ^{1) 2)}
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{1) 2)}

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen ^{1) 2)}
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ^{2) 3)}
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ^{2) 3)}
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ^{2) 3)}
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ^{2) 3)}
62.05	Anderere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material.		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

noch Anhang II

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
(Forts.) 76.09	mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Haushaltswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

noch Anhang II

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieh-eisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ²⁾ Ursprungswaren sind

¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

²⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
ex 8441	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern</p> <p>— dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile¹⁾ Ursprungswaren sind und</p> <p>— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind</p>
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.14 und 85.15		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der Waren nicht überschreitet, sofern</p> <p>— dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile¹⁾ Ursprungswaren sind und</p>

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
(Forts.) 85.14			— der Wert der Transistoren, die keine Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die keine Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung		
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokineematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmbar Ursprungs.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
91.04.	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmbar Ursprungs.

noch Anhang II

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung		
(Forts.) 92.11			— der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet

²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Liste B

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu keinem Wechsel der Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas führen, aber dennoch den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 sowie in Waren der Tarifnrn. 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren sofern der Wert der Waren und Teile 5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummien, Gummiharze, Harze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 v. H. der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt und gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, gebrochen oder gemahlen (ex 31.03) und ätherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

noch Anhang III

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, gebrochen oder gemahlen	Brechen und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Kalziumaluminiumphosphaten
ex 33.01	Ätherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.03, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammlleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammlleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zurechtigten Pelzfellen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung	
ex 50.03	Abfälle von Seide; Schappeseide, Bourrette-seide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlingen
ex 50.09	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststoffen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 50.10		
ex 51.04		
ex 53.11		
ex 53.12		
ex 53.13		
ex 54.05		
ex 55.07		
ex 55.08		
ex 55.09		
ex 56.07		
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus Schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verziern (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh

noch Anhang III

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder plattiniert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder plattiniert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch plattiniert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch plattiniert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch plattiniert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl	
	— in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen
	— in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung	
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist, im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

noch Anhang III

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung	
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren 40 % des Wertes der Waren nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile Ursprungswaren sind ²⁾

¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist, im Falle eines Verkaufs
- b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht dazu führen, daß der in Liste A für diese Tarifnummer vorgesehene Satz von 3 % für Transistoren ohne Ursprungseigenschaft überschritten wird.

noch Anhang III

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Nr. des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung	
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für Funksprech- und Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Werts der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile Ursprungswaren sind ¹⁾
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von nicht gepolstertem Baumwollgewebe mit einem Gewicht von höchstens 300 g/m ² , in gebrauchsfertigem Zustand, dessen Wert 25 % des Werts der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
ex 94.03	Andere Möbel, aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von nicht gepolstertem Baumwollgewebe mit einem Gewicht von höchstens 300 g/m ² , in gebrauchsfertigem Zustand, dessen Wert 25 % des Werts der hergestellten Ware nicht überschreitet ²⁾
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerscham, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

¹⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht dazu führen, daß der in Liste A für diese Tarifnummer vorgesehene Satz von 3 % für Transistoren ohne Ursprungseigenschaft überschritten wird.

²⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn auf die anderen Waren und Teile, die keine Ursprungswaren sind und die beim Herstellen der Fertigware verwendet werden, die allgemeine Regel des Wechsels der Tarifnummer angewandt wird.

Anhang IV

Liste C

Liste der vorläufig nicht unter diese Verordnung fallenden Waren

Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

n o c h Anhang V

<p>13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:</p>	<p>14. Ergebnis der Nachprüfung</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾</p>
	<p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p>
	<p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p>
<p>..... (Ort und Datum) Stempel</p>	<p>..... (Ort und Datum) Stempel</p>
<p>..... (Unterschrift)</p>	<p>..... (Unterschrift)</p>
	<p>1) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung

<p>1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	<p>EUR. 1 Nr. A 000.000</p>	
	<p>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p>	
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>.....</p> <p style="font-size: 0.8em;">(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</p>	
	<p>4. Ausfuhrstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>	<p>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>7. Bemerkungen</p>	
<p>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung</p>	<p>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)</p>	<p>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</p>
<p>12. Erklärung des Ausführers/Exporteurs Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>		

n o c h Anhang V

Erklärung des Ausführers/Exporteurs

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLART, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR ¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Genehmigt durch Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 13. März 1973 III B 8 - Z 1354 - - 40/73

Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaates () Begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.
 Die Zollbehörde des Einfuhrstaates übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaates das gelegte Rechnung oder eine Kopie davon bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.
 Wendet die Zollbehörde des Einfuhrstaates bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

<p>Ergebnis der Nachprüfung</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß</p> <p><input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1)</p> <p><input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1)</p> <p>_____ , den _____ 19</p> <p style="text-align: center;">Zollbehörde</p> <p>(Unterschrift des Zollbeamten)</p> <p>(1) Zutreffendes ankreuzen.</p>	<p>Ersuchen um Nachprüfung</p> <p>Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers*)</p> <p><input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1)</p> <p><input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1)</p> <p>_____ , den _____ 19</p> <p style="text-align: center;">Zollbehörde</p> <p>(Unterschrift des Zollbeamten)</p>
--	---

FORMBLATT EUR. 2 NR. A

(Blatt 1)

von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

<p>1 Name und Anschrift des Ausführers</p>	<p>2 Erklärung des Ausführers</p> <p>Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nebenstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren,</p> <p>- ERKLÄRE, daß die Waren in _____ (Ausfuhrstaat)</p> <p>die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen _____ (1) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne dieser Bestimmungen handelt;</p> <p>- VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.</p>	
<p>3 Name und Anschrift des Empfängers</p>	<p>4 Ort und Datum</p>	
<p>5 Bemerkungen (2)</p>	<p>6 Unterschrift des Ausführers</p>	
<p>10 Warenbezeichnung</p>	<p>7</p>	<p>8 Bestimmungsstaat</p> <p>9 Rohgewicht</p>
<p>11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt</p>		

(1) (2) (siehe Rückseite von Blatt 1)

n o c h Anhang VI

11 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausfuhrers obliegt			
10 Warenbezeichnung			
9 Rohgewicht			
8 Bestimmungsstaat		7	
6 Unterschrift des Ausführers		5 Bemerkungen (2)	
4 Ort und Datum			
2 Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausfuhrer der nebenstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren, — ERKLÄRE, daß die Waren in _____ (Ausfuhrstaat) die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen _____ (1) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.		3 Name und Anschrift des Empfängers	
1 Name und Anschrift des Ausführers			

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

(1) (2) (siehe Rückseite von Blatt 1)

(Blatt 2)

FORMBLATT EUR. 2 NR. A

Fußnoten zu der Vorderseite

- (1) Anzugeben sind die Vertragsparteien des Abkommens, nach dem das Formblatt ausgestellt wird.
- (2) Hinweise auf Prüfungen der zuständigen Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

- A. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 2 genannten Warenverkehr entsprechen.
Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- B. Der Ausfuhrer trägt entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- C. Nachdem der Ausfuhrer beide Blätter des Formblatts ausgefüllt und unterschrieben hat,
 - heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Paketkarte an,
 - befestigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.

Genehmigt durch Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 13. März 1973 III B 8 — Z 1354 — 40/73

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

DES RATES DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

einerseits
und

DER REGIERUNG DES STAATES ISRAEL

andererseits,
die

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung des Abkommens

— die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über Agrarerzeugnisse,
2. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1,
3. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse,
4. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 8 des Protokolls Nr. 1,
5. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Anwendung von Artikel 2 der Protokolle Nr. 1 und 2,

6. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2,

7. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über den israelischen Zolltarif,

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 11 des Abkommens,
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens,
3. Erklärung Israels zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens,
4. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens,
5. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 22 des Abkommens und zu Artikel 8 des Protokolls Nr. 1,

— und von dem

— Briefwechsel betreffend die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit Kenntnis genommen.

Die vorstehend genannten Erklärungen und der Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und der Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Abkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Erklärungen im Anhang zur Schlußakte des Abkommens**Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 11 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß Artikel 11 des Abkommens Abweichungen vom Verbot mengenmäßigen Beschränkungen vorsieht.

Verbote, die aus religiösen oder rituellen Gründen gerechtfertigt sind und unterschiedslos eingeführte und einheimische Waren treffen, sind nicht als mengenmäßige Beschränkungen anzusehen und fallen mithin nicht unter Artikel 11 des Abkommens.

Werden diese Verbote jedoch in der Weise angewendet, daß sie als mengenmäßige Beschränkungen anzusehen wären, könnten sie unter die in Artikel 11 des Abkommens vorgesehenen Abweichungen fallen.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß sie im Rahmen der von den Vertragsparteien vorzunehmenden autonomen Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken unter Zugrundelegung der Kriterien beurteilen will, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

**Erklärung Israels
zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens**

Die israelische Regierung erklärt, daß sie öffentliche Hilfen zur Förderung der israelischen Wirtschaftsentwicklung als mit diesem Artikel vereinbar betrachtet, sofern hierdurch nicht die Bedingungen des Warenverkehrs in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verändert werden.

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie gegebenenfalls auf Grund der Artikel 12, 13, 14 und 15 des Abkommens, gemäß dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 16 sowie auf der Grundlage von Artikel 17 trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Gemeinsame Erklärung über Agrarerzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Respektierung ihrer Agrarpolitik eine ausgewogene Weiterentwicklung des nicht unter das Abkommen fallenden Warenverkehrs mit Agrarerzeugnissen zu fördern.

Im Bereich der Veterinärmedizin, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften ohne Diskriminierungen an und führen keine neuen Maßnahmen ein, die den Warenverkehr unbotmäßig behindern.

2. Unter den in Artikel 21 genannten Voraussetzungen prüfen sie in ihrem Warenverkehr mit Agrarerzeugnissen auftretende Schwierigkeiten und bemühen sich um Lösungen, die hier Abhilfe schaffen könnten.

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 Absatz 2
des Protokolls Nr. 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 genannten Plafonds „pro rata temporis“ angewendet werden sollen, wenn der Tag des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

**Gemeinsame Erklärung
über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Bestimmungen des Abkommens den für die Ausfuhr getroffenen Maßnahmen nicht entgegenstehen, mit denen Kostenunterschieden derjenigen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse Rechnung getragen werden soll, die in den in Artikel 7 des Protokolls Nr. 1 aufgeführten und aus der Verarbeitung der genannten Erzeugnisse hervorgegangenen Waren enthalten sind.

**Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8
des Protokolls Nr. 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035 aufgeführten Waren unbeschadet der Anwendung von Artikel 22, Absatz 2, erster Unterabsatz dieser Verordnung in dem Zeitraum in die Gemeinschaft eingeführt werden können, für den Zolllenkungen ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung gelten.

Außerdem kommen die Vertragsparteien überein, daß die Gemeinschaft in den Fällen, in denen im Protokoll Nr. 1 zum Abkommen auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035 Bezug genommen wird, die Regelung anstrebt, die bei Einfuhr der betreffenden Waren auf dritte Länder Anwendung findet.

**Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 22 des Abkommens
und Artikel 8 des Protokolls Nr. 1**

Die Gemeinschaft ist bereit, aufgrund der Ergebnisse des Abkommens und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern für Orangen, Mandarinen einschließlich Tangarinen und Satsumas, Klementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Anlaufen des vierten Vermarktungsjahres eine Verbesserung des für diese Erzeugnisse in Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen Zugeständnisse in Betracht zu ziehen.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zur Anwendung von Artikel 2 der Protokolle Nr. 1 und 2**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß bei Zolllenkungen als Folge von im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten Zollabkommen die so gesenkten Zollsätze an die Stelle der Ausgangszölle treten, die in Artikel 2 der dem Abkommen beigelegten Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführt sind.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2**

Als Ausgangszölle gelten die tatsächlich am 1. Januar 1975 angewendeten Zölle; die Vertragsparteien kommen über folgendes überein:

Sollte Israel vor dem 1. Januar 1975 vorübergehend einige Zollsätze heraufgesetzt haben, so gilt als vereinbart, daß die früheren Zollsätze, falls sie nach diesem Zeitpunkt wiedereingeführt werden, an die Stelle der in Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 genannten Ausgangszölle treten.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über den israelischen Zolltarif**

In der Erwägung, daß der israelische Zolltarif gegenwärtig von den israelischen Zollbehörden strukturell geändert wird, kommen die Vertragsparteien überein, daß Israel bis zum 31. Dezember 1976 geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Verzerrungen, die hierdurch für die in Anhang A zum Protokoll Nr. 2 genannten Erzeugnisse entstehen können, ergreifen kann.

Selbstverständlich darf diese Berichtigung keine Änderung der Höhe der im Abkommen vorgesehenen Zugeständnisse nach sich ziehen. Der Gemischte Ausschuß könnte die hierzu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

**Briefwechsel
betreffend die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit**

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, fallweise die Möglichkeiten einer Beteiligung Israels an bestimmten Aktionen zur wissenschaftlichen oder technologischen Zusammenarbeit die die Gemeinschaft gemeinsam mit anderen dritten Ländern plant, oder an den Ergebnissen einiger dieser Aktionen zu prüfen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jean Durieux
Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft